

Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2021



Auftraggeber

Finanzdirektion des Kantons Zürich

Herausgeber

BAK Economics AG

Projektleitung

Sebastian Schultze, T +41 61 279 97 11

sebastian.schultze@bak-economics.com

Redaktion

Martin Eichler

Mark Emmenegger

Sebastian Schultze

Kommunikation

Marc Bros de Puechredon, T +41 61 279 97 25

marc.puechredon@bak-economics.com

Titelbild

shutterstock

Copyright

Alle Inhalte dieser Studie, insbesondere Texte und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt bei BAK Economics AG. Die Studie darf mit Quellenangabe zitiert werden („Quelle: BAK Economics“).

Copyright © 2021 by BAK Economics AG

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Steuerbelastung natürlicher Personen	6
2.1	Einkommensbelastung	7
2.1.1	Kantonale Steuerindizes.....	7
2.1.2	Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden	9
2.1.3	Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte	20
2.2	Vermögensbelastung	25
2.3	Zusammenfassung	29
3	Steuerbelastung juristischer Personen	31
3.1	Nationaler Vergleich.....	32
3.2	Internationaler Vergleich.....	38
3.3	Zusammenfassung	39
4	Monitoring der Steuergesetzrevisionen	41

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 2-1	Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2020 vs. 2019	7
Abb. 2-2	Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)	10
Abb. 2-3	Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken).....	11
Abb. 2-4	Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)	12
Abb. 2-5	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken).....	13
Abb. 2-6	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken).....	14
Abb. 2-7	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken)	15
Abb. 2-8	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken).....	16
Abb. 2-9	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken).....	17
Abb. 2-10	Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken)	18
Abb. 2-11	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2020.....	21
Abb. 2-12	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2020.....	22
Abb. 2-13	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2020.....	23
Abb. 2-14	Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2020 vs. 2019.....	26
Abb. 2-15	Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2020	27
Abb. 3-1	Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2020 vs. 2019.....	32
Abb. 3-2	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2021 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2020.....	34
Abb. 3-4	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2021 vs. 2019	38
Abb. 4-1	Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2021).....	41
Tab. 4-2	Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2021).....	42

1 Einleitung

Seit 2007 erstellt BAK Economics (BAK) im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich – unter dem Titel „Zürcher Steuerbelastungsmonitor“ – einen jährlichen Bericht zur steuerlichen Position des Kantons Zürich. Der Bericht umfasst einen interkantonalen und, beschränkt auf die Unternehmen bzw. juristischen Personen, auch einen internationalen Vergleich. Eine solche jährliche Berichterstattung war seinerzeit mit einem Postulat aus dem Kantonsrat verlangt worden. Im Rahmen der Legislaturziele des Regierungsrates zur aktuellen Legislaturperiode 2019-2023 wird als Teil des Legislaturziels 9 angestrebt, dass Kanton und Gemeinden im Steuerwettbewerb bestehen können. Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende Ausgabe 2021 des Zürcher Steuerbelastungsmonitors als Monitoring des gesetzten Legislaturziels zu sehen. Mit dem Monitoring wird eine kontinuierliche, quantitativ abgestützte und objektive Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen ermöglicht. Der Bericht stellt die Position des Kantons Zürich und seiner Gemeinden in verschiedenen, wichtigen Aspekten des Steuerwettbewerbs im Vergleich mit den jeweils relevanten Konkurrenzstandorten dar.

Der vorliegende Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2021 basiert auf so aktuellen Daten wie möglich; eine gewisse Verzögerung ist jedoch unvermeidbar. Konkret bedeutet dies, dass die vorliegende Analyse vorwiegend auf der Steuerbelastung für das Jahr 2020 basiert. Um dennoch ein möglichst aktuelles und auch zukunftsgerichtetes Bild zu erhalten, werden zusätzlich wichtige Steuergesetzrevisionen, beschlossene wie auch noch in der Planung befindliche, aufgeführt.

Die Analyse gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

- Für die Erfassung der Steuerbelastung für natürliche Personen wird zwischen Einkommens- und Vermögenssteuern differenziert (Kapitel 2). Zunächst wird die Belastung anhand eines zusammenfassenden Indizes verglichen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auch im aktuellen Bericht auf den detaillierten Analysen zur Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich sowie auf der Position der Stadt Zürich innerhalb der Kantonshauptorte.
- Auch die Steuerbelastung juristischer Personen (Kapitel 3) wird in einem ersten Schritt anhand der Belastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Der Vergleich beschränkt sich damit auf die Kantonshauptorte und ist nur im nationalen Rahmen aussagekräftig. Der Schwerpunkt der Analyse baut daher auf dem BAK Taxation Index auf. Dieser ist so konstruiert, dass er die Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens einnimmt. Insbesondere erlaubt der BAK Taxation Index auch internationale Vergleiche.
- Im vierten Kapitel wird schliesslich ein Monitoring von aktuell beschlossenen und in Diskussion stehenden Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachbarkantone Zürichs sowie auf die beiden Stadtkantone Genf und Basel-Stadt gerichtet.

Die einzelnen Teile schliessen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ab.

2 Steuerbelastung natürlicher Personen

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen stellen in der Regel die grösste Einnahmequelle von Kantonen und Gemeinden dar. Der grössere Teil davon stammt von der Besteuerung des Einkommens, der kleinere von der Besteuerung des Vermögens. Die Steuerbelastung der natürlichen Personen wird anhand eines aggregierten Gesamtindex der Einkommensbelastung (Kapitel 2.1) und der Vermögensbelastung (Kapitel 2.2) auf der Ebene der Kantone analysiert.

Da der Steuerwettbewerb prinzipiell nicht zwischen den Kantonen, sondern zwischen den einzelnen Gemeinden spielt, wird in der Folge ein interkantonaler Vergleich der Einkommensbelastung in den Gemeinden – für verschiedene ausgewählte Einkommensklassen und Steuersubjekte – vorgenommen. Da die bevölkerungsreichste Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich – die Stadt Zürich – eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was beim Gemeindevergleich durch den Verzicht auf eine Gewichtung mit der Bevölkerung nicht zum Tragen kommt, wird anschliessend noch die Steuerbelastung zwischen den Kantonshauptorten – in den meisten Fällen die bevölkerungsmässig grösste Gemeinde innerhalb eines Kantons – verglichen.

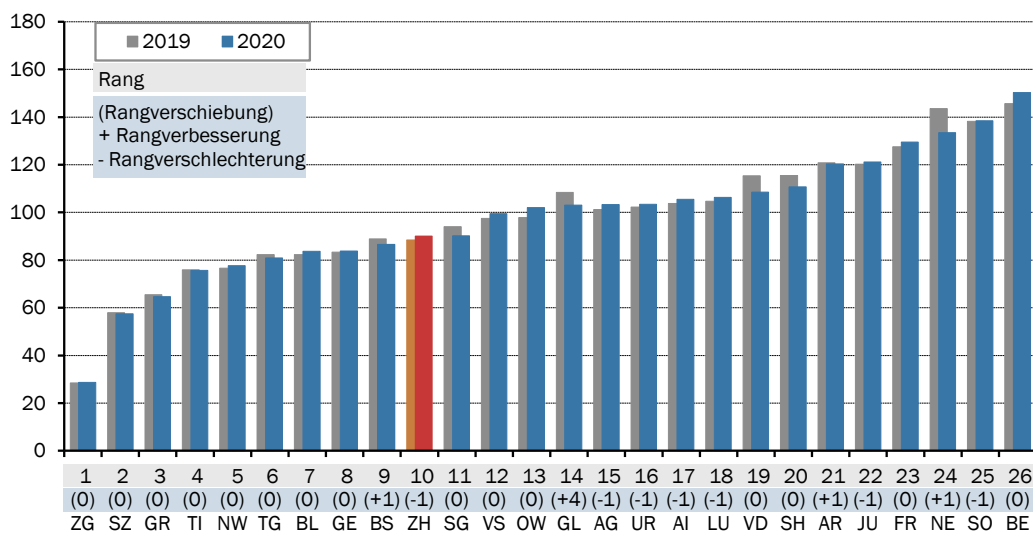
Der Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer in Bezug auf die Steuererträge eine klar niedrigere Bedeutung zu. Dennoch darf auch diese Steuer für einen Steuervergleich nicht vernachlässigt werden. Zwar werden insgesamt in relativ wenigen Fällen Vermögenssteuern in einer Höhe anfallen, die bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Vermögenssteuer dann allerdings grosse Bedeutung erlangen. Ausserdem generieren diese wenigen Fälle einen erheblichen Teil der Vermögenssteuererträge. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass hohe Vermögen häufig kombiniert mit hohen Einkommen auftreten. Analog zur Einkommenssteuer startet die Analyse zur Vermögenssteuerbelastung mit einem Vergleich des Gesamtindex der Vermögensbelastung. Anschliessend erfolgt eine Analyse der Steuerbelastung für unterschiedliche Vermögensklassen.

2.1 Einkommensbelastung

2.1.1 Kantonale Steuerindizes

Der Gesamtindex der Einkommensbelastung basiert auf den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Gemeinden. Er zeigt die Belastung nach dem jeweils gültigen Rechtsstand. Pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisionen sind nicht berücksichtigt. Abbildung 2-1 zeigt das Kantonsranking gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung. Dieser zeigt, wie stark das Einkommen natürlicher Personen in den einzelnen Kantonen durchschnittlich besteuert wird.

Abb. 2-1 Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2020 vs. 2019



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen, BAK-Gewichtung.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Einkommensbelastung:

- Die Erhöhung der AHV-, IV- und EO-Beitragssätze auf Bundesebene wirkt für sich allein genommen in allen Kantonen steuersenkend.
- Im Jahr 2020 belegt der Kanton Zürich im Gesamtindex der Einkommensbelastung von natürlichen Personen im Ranking der 26 Kantone den 10. Platz (Vorjahr 9. Platz).
- Mit einem Indexwert von 90.0 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung im Kanton Zürich unter dem nationalen Durchschnitt (Indexwert = 100).
- Gegenüber dem Vorjahr ist der Indexwert des Kantons Zürich um 1.6 Indexpunkte gestiegen. Die Steuerbelastung ist zwar gesunken, aber weniger stark als im Schweizer Schnitt, so dass der Indexwert gestiegen ist.
- Im Jahr 2020 haben 9 der 162 Zürcher Gemeinden den Steuerfuss erhöht. Dem stehen 30 Gemeinden gegenüber, die den Steuerfuss gesenkt haben.

- Die erste Hälfte des Kantonsrankings blieb bis auf den Platztausch zwischen Basel-Stadt und Zürich unverändert. Da die Steuerbelastung in Basel-Stadt aufgrund von Tarifänderungen stärker gesunken ist als in Zürich aufgrund geänderter Gemeindesteuerfüsse, liegt Basel-Stadt neu vor Zürich.
- In der zweiten Hälfte des Kantonsrankings kam es hingegen zu mehreren Rangveränderungen. Die grösste Rangverschiebung gab es beim Kanton Glarus, der sich von Platz 18 auf Platz 14 verbesserte. Beim Kanton Glarus ist die gesunkene Steuerbelastung auf die Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien zurückzuführen.
- Im längerfristigen Vergleich hat Zürich seit 2006 5 Plätze verloren.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen pro Gemeinde nach Einkommensklassen (18 Klassen zwischen 20'000 und 1'000'000 Franken) und Steuersubjekten (Ledige, Verheiratete ohne/mit 2 Kindern, Rentner) vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse und Steuersubjekt berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen der jeweiligen Gemeinde gemäss der Statistik der direkten Bundessteuer gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu den kantonalen Gesamtindizes zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die gesamtschweizerischen Reineinkommen der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen verwendet. Die Struktur, der bei der Indexbildung zugrunde gelegten Bevölkerung entspricht, damit der Struktur aller potentiell Ansiedlungswilligen, die durch den nationalen Steuerwettbewerb angesprochen werden können. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2017.

2.1.2 Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden

Einzelne Ansiedlungswillige sehen sich bei Ihrer Entscheidung nicht einem Kantonsdurchschnitt der Steuerbelastung gegenüber, sondern der konkreten Steuerbelastung in einer Gemeinde. Daher wird im Folgenden die Position der Zürcher Gemeinden im Vergleich zu den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone dargestellt. Dies zeigt die „Angebotspalette“ der Steuerbelastungen auf, der sich ein/e Ansiedlungswillige/r in einem Kanton gegenüber sieht.

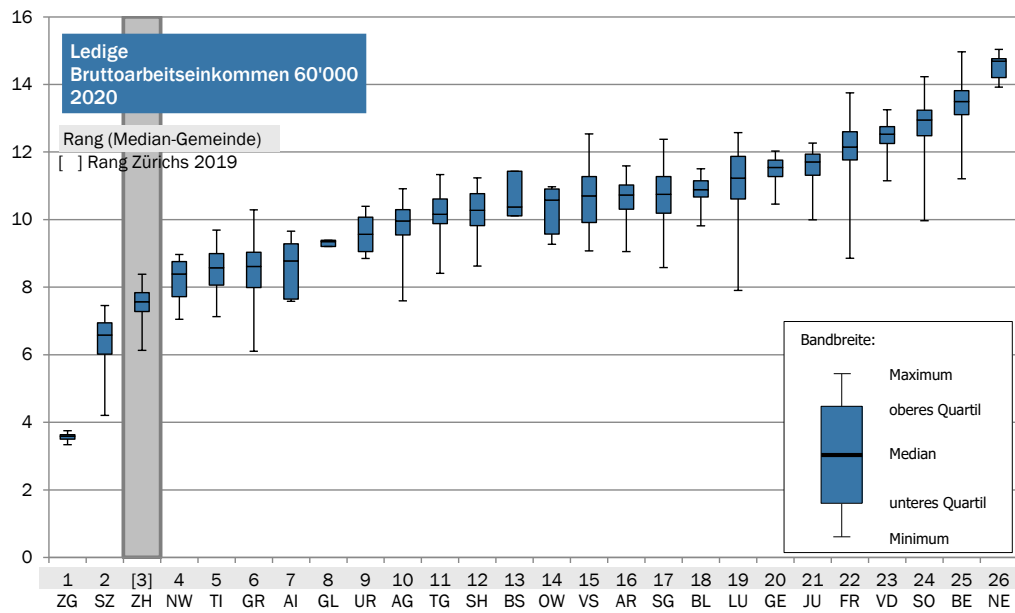
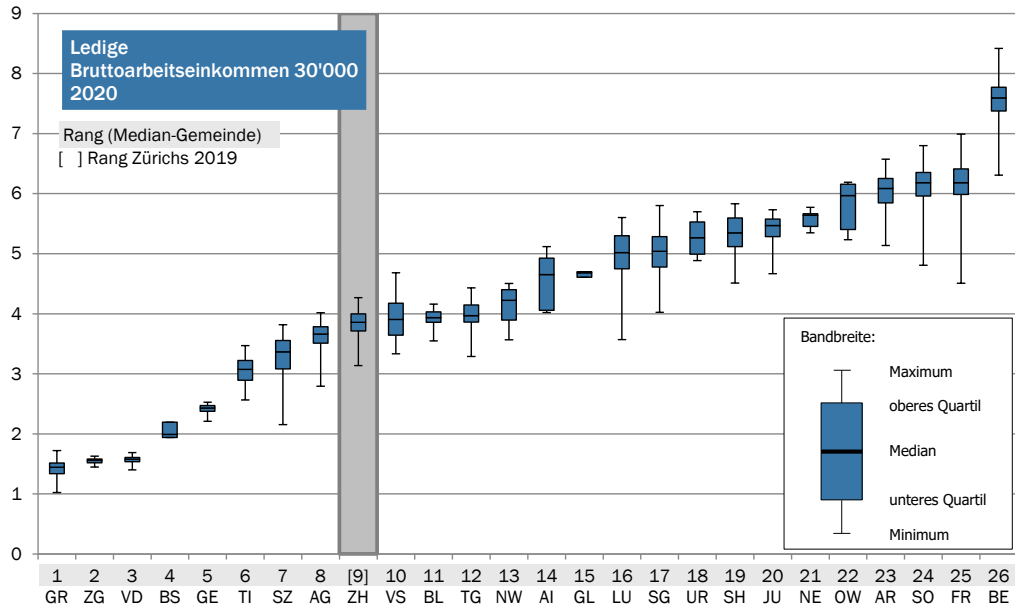
Abbildungen zur Steuerbelastung der Gemeinden

Die folgenden Abbildungen – so genannte Boxplots – zeigen, wie sich die Einkommensbelastung in den Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich verhält. Sie bilden die prozentuale Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) des Bruttoarbeitseinkommens für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) in jeweils sechs ausgewählten Einkommensklassen (30'000, 60'000, 100'000, 200'000, 400'000, 1'000'000) ab. Die Basisdaten bilden auch hier wiederum die von der ESTV publizierte Steuerbelastungsziffern für die Schweizer Gemeinden.

Für jeden Kanton zeigt das untere Ende der vertikalen Linie jeweils die Steuerbelastung in der steuergünstigsten Gemeinde, das obere Ende die Steuerbelastung in der teuersten Gemeinde an. Der Kasten bildet die mittleren 50 Prozent der Gemeinden ab (Bereich zwischen dem ersten und dritten Quartil). Die sich darin befindende horizontale Linie zeigt die Position der Median-Gemeinde (Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist). Die Rangierung der Kantone in den Abbildungen richtet sich jeweils nach der Position der Median-Gemeinde.

Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrößen, beispielsweise nach Bevölkerung oder Reineinkommen, findet in dieser Darstellungsweise nicht statt. Diese Gleichgewichtung entspricht wiederum der in dieser Analyse gewählten Sichtweise einer/s Ansiedlungswilligen, die/der sich für eine einzelne Gemeinde entscheiden muss und nicht an durchschnittlichen Belastungen interessiert ist.

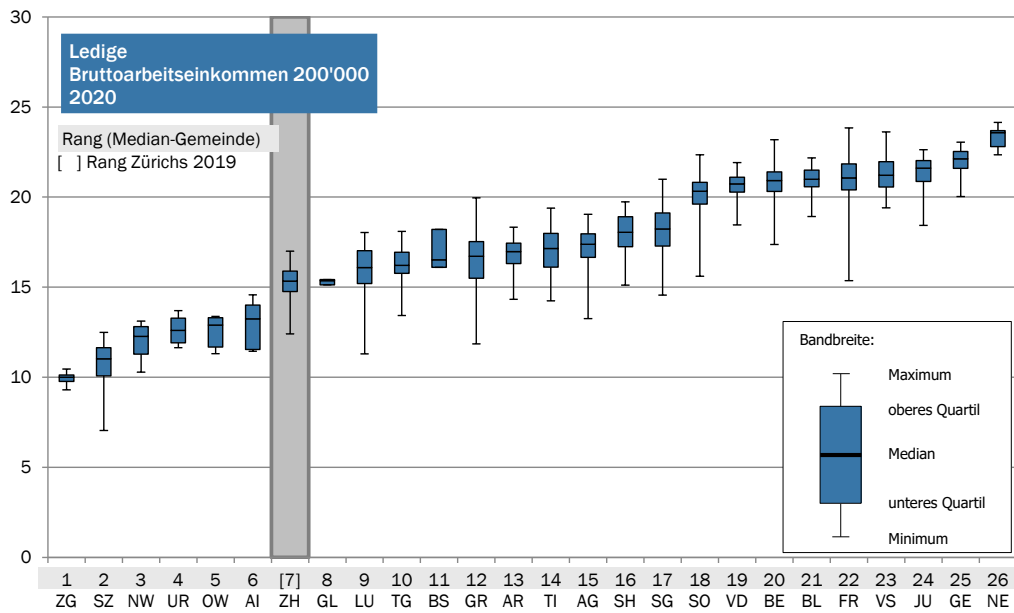
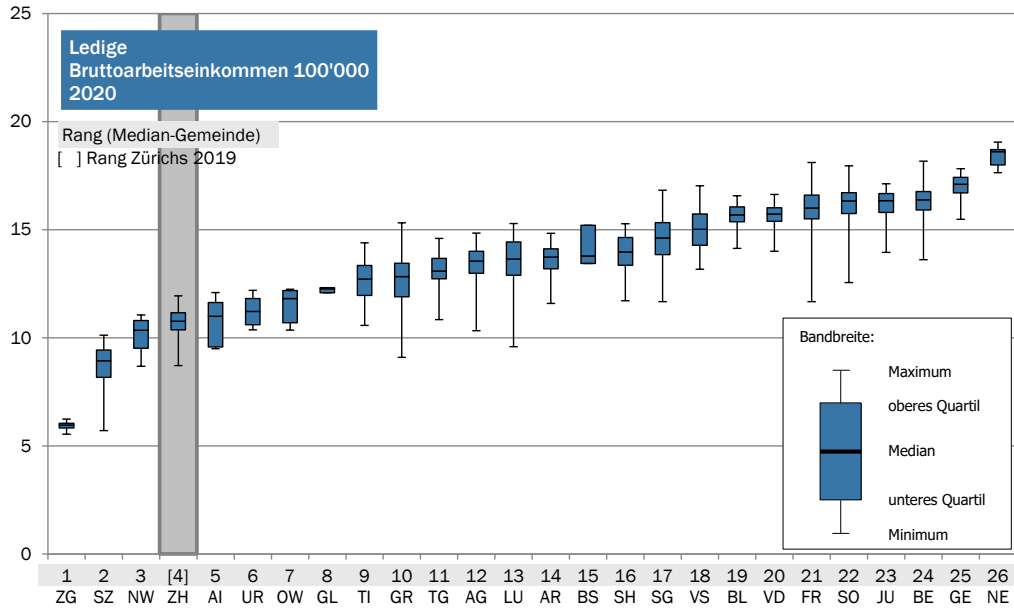
Abb. 2-2 Einkommensbelastung Ledige (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

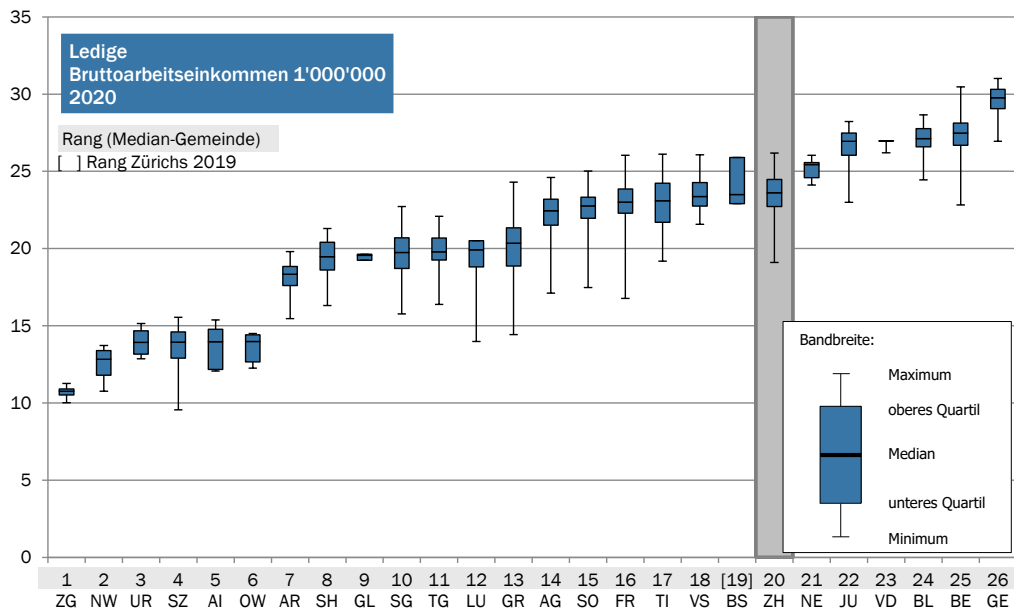
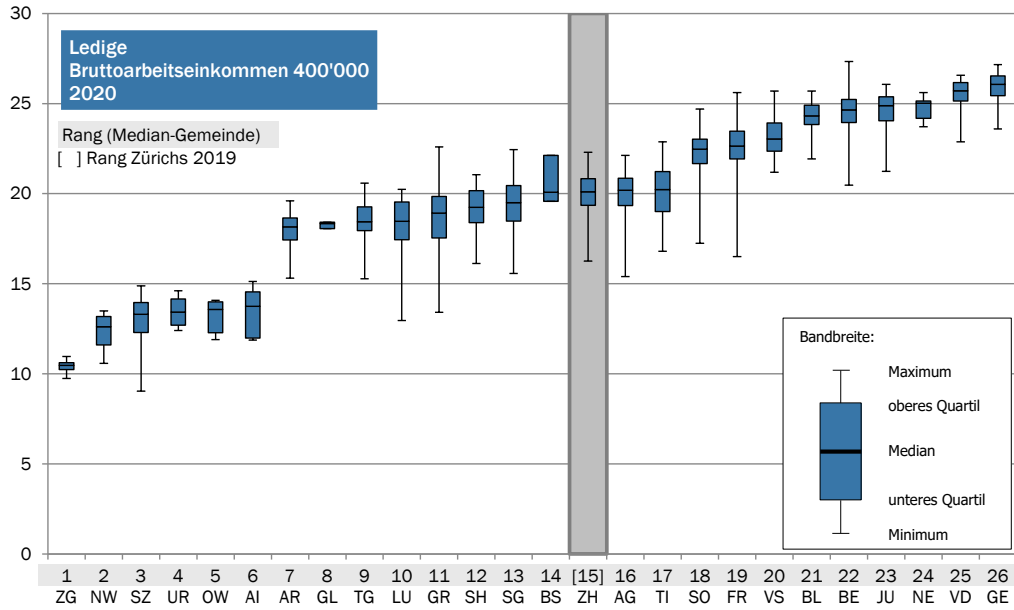
Abb. 2-3 Einkommensbelastung Ledige (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

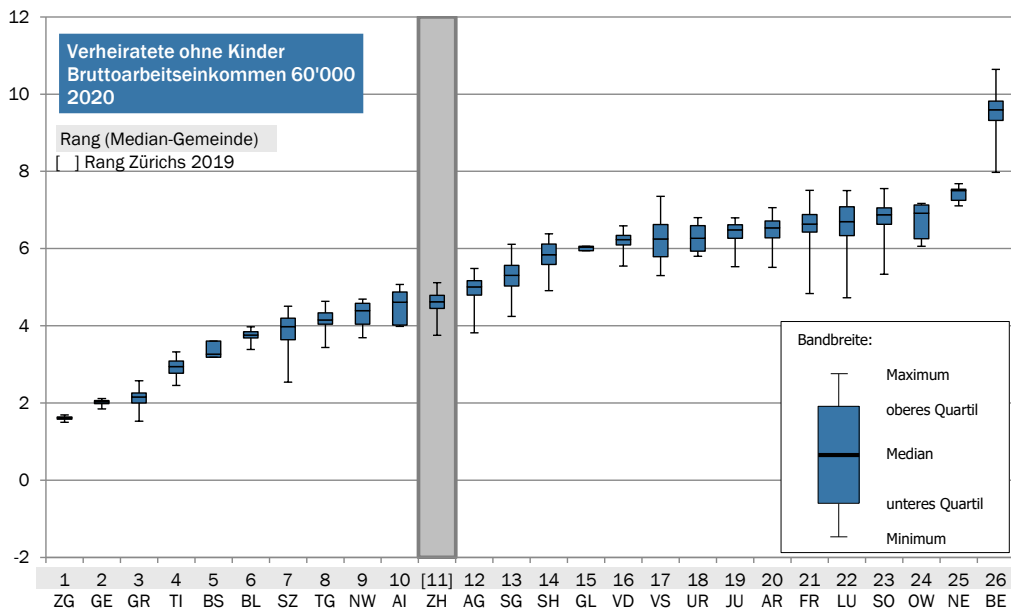
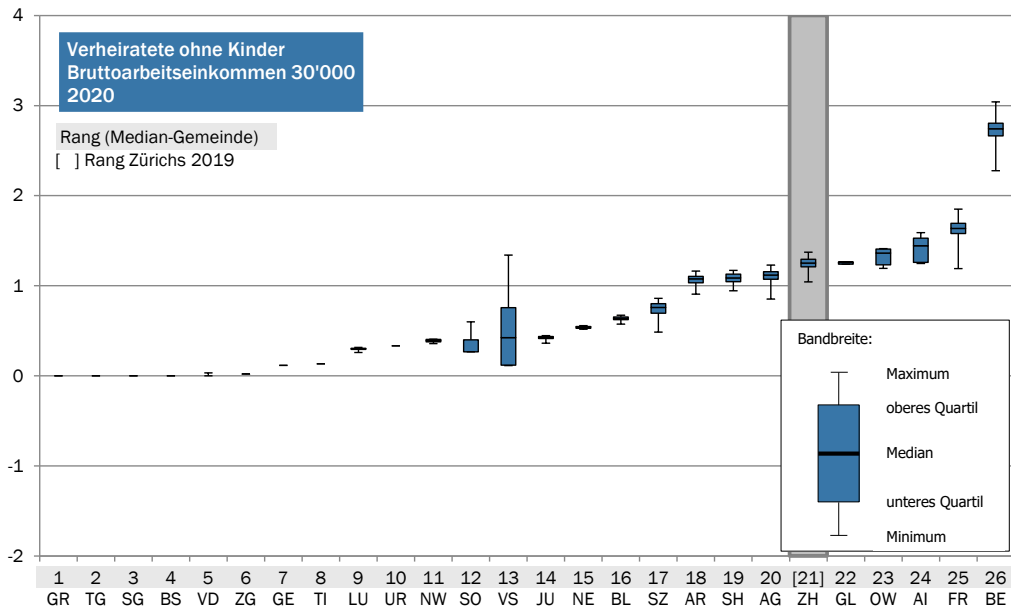
Abb. 2-4 Einkommensbelastung Ledige (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

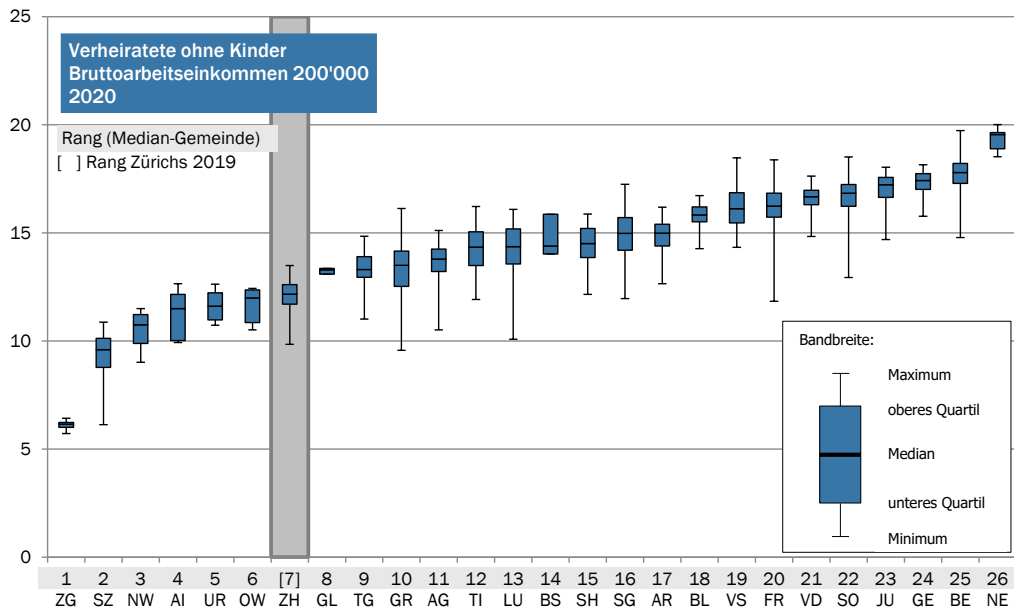
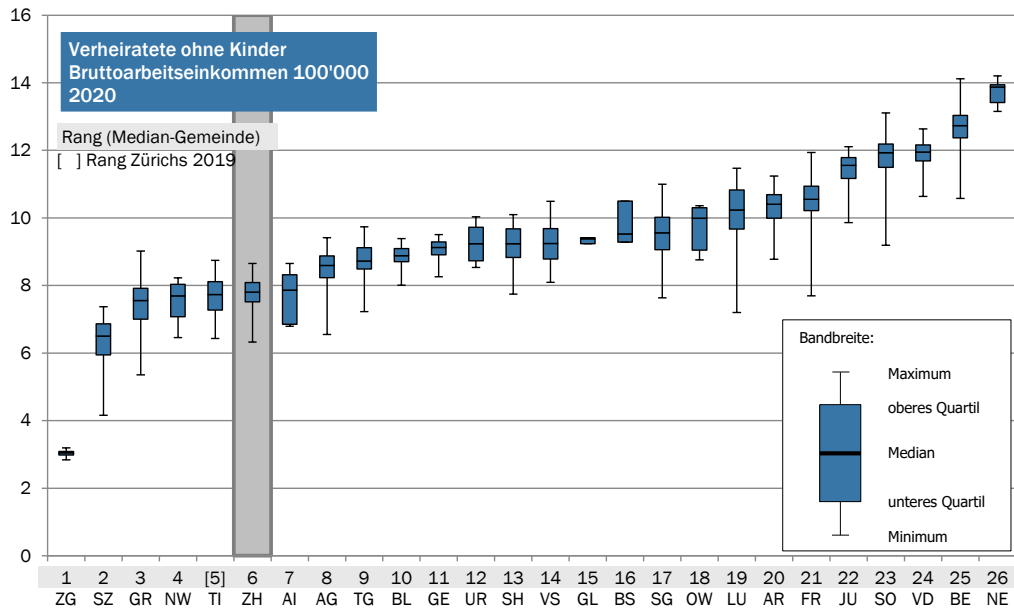
Abb. 2-5 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

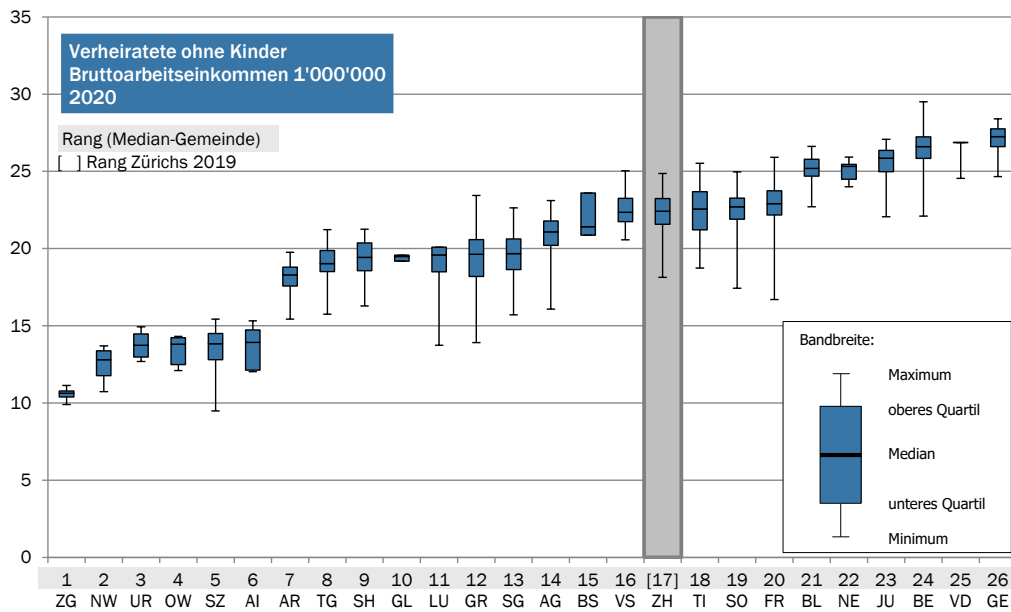
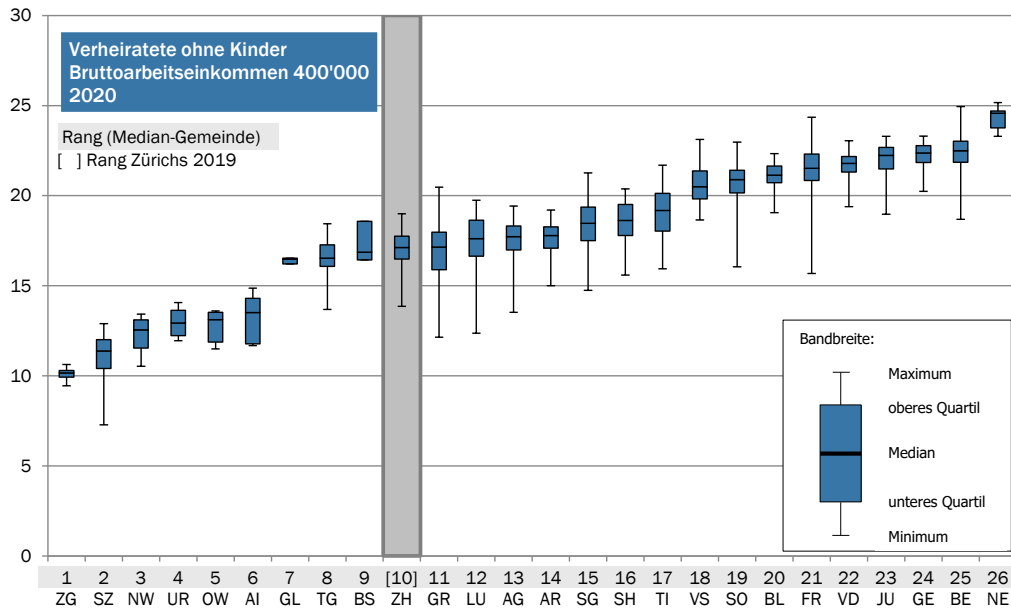
Abb. 2-6 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

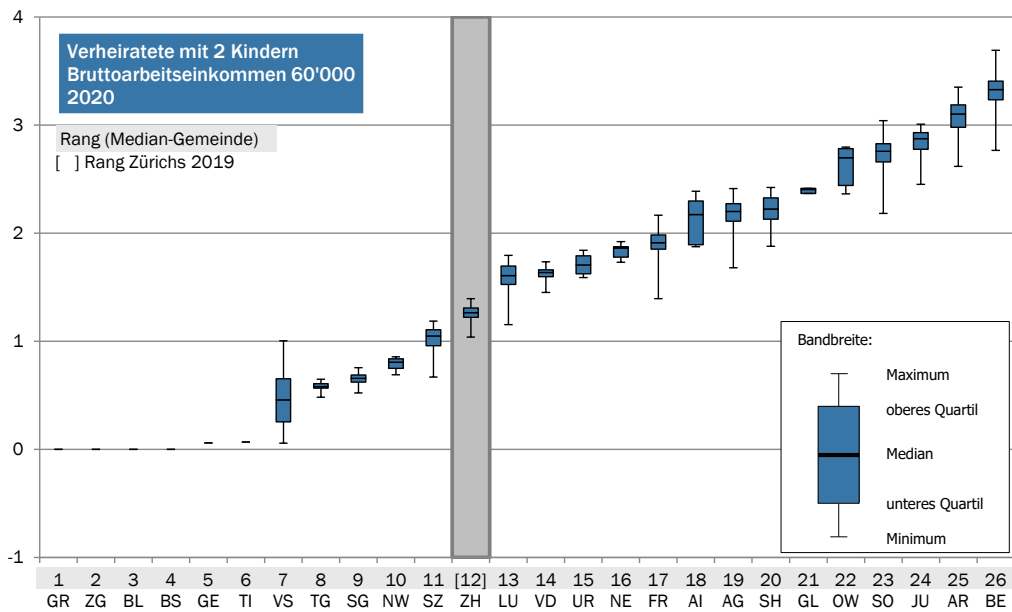
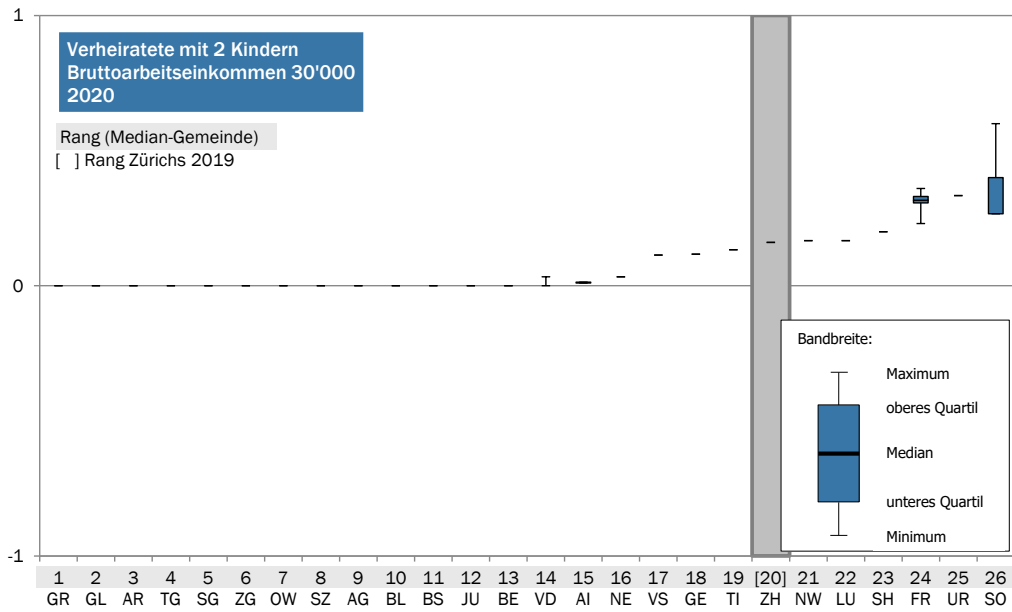
Abb. 2-7 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

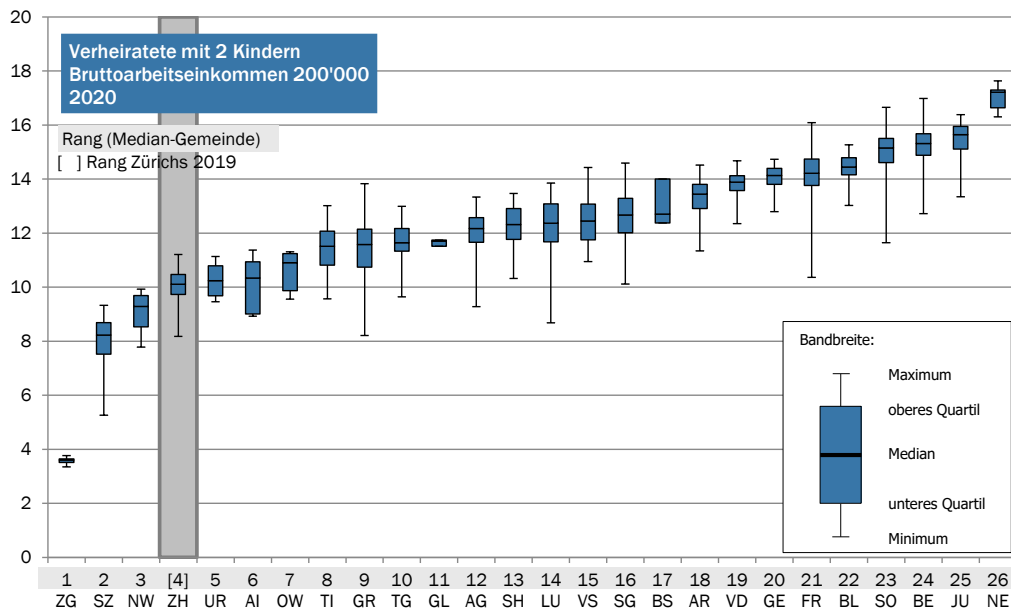
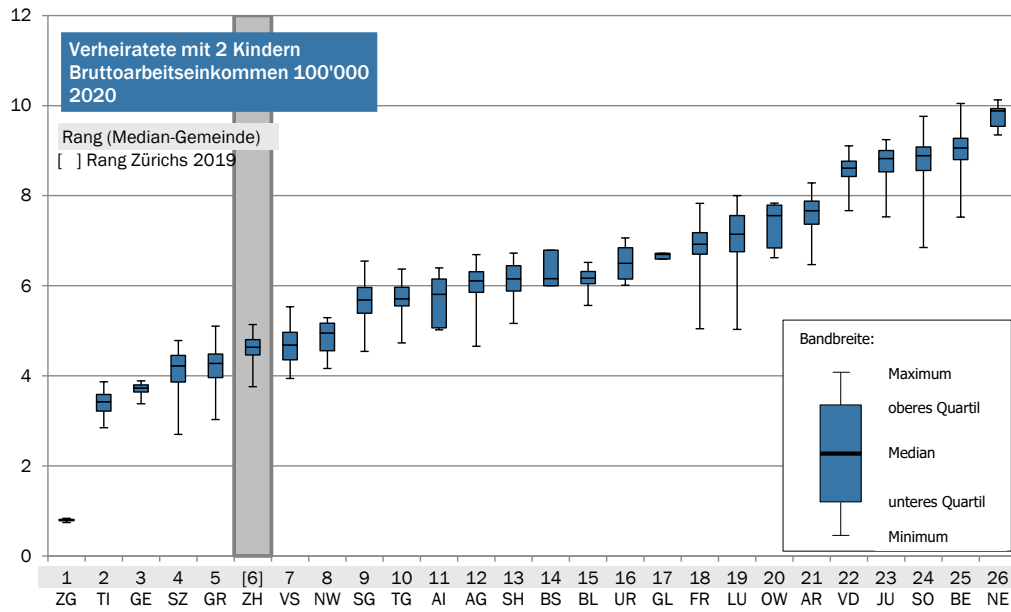
Abb. 2-8 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (30'000 und 60'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

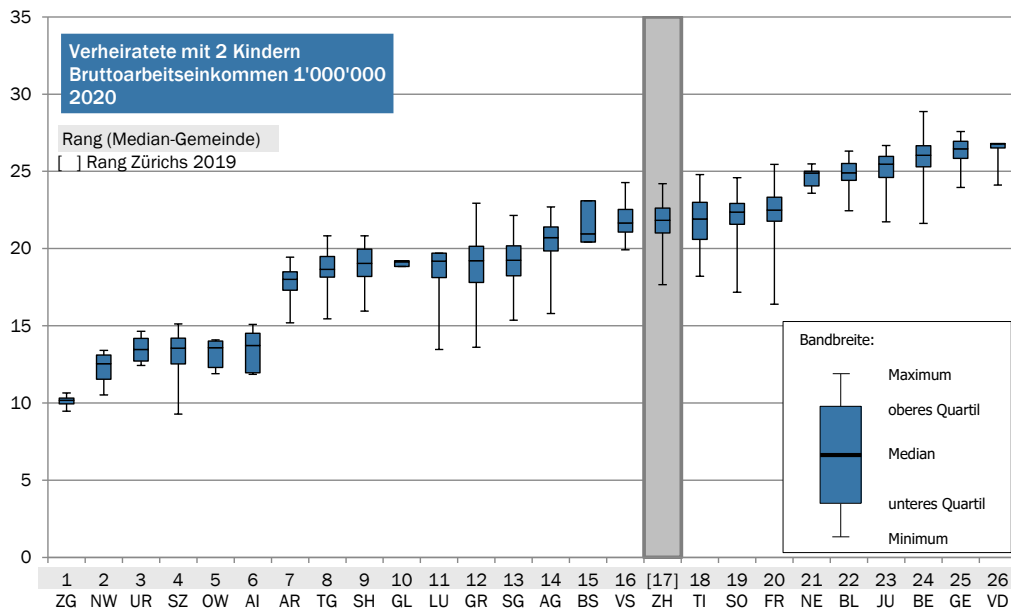
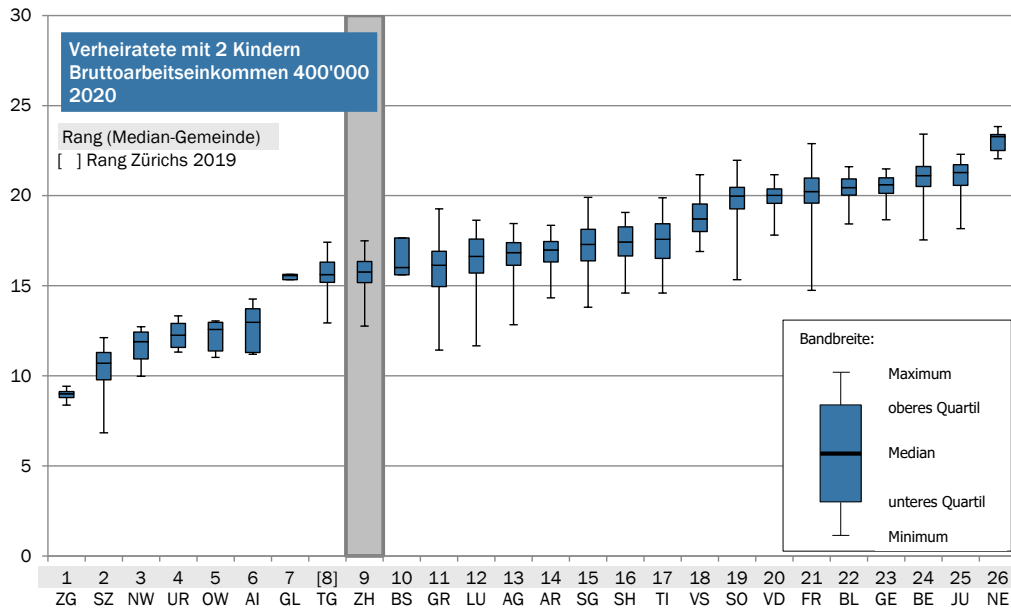
Abb. 2-9 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (100'000 und 200'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Abb. 2-10 Einkommensbelastung Verheiratete mit 2 Kindern (400'000 und 1'000'000 Franken)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsseinkommens.

Quelle: BAK Economics, ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung der Gemeinden:

- Die Steuerbelastung in den Zürcher Gemeinden ist im nationalen Vergleich nach wie vor mittelstandsfreundlich: Mittlere bis hohe Einkommen (60'000 – 200'000 Franken) werden relativ moderat besteuert. Der jeweilige Medianwert aller Gemeinden des Kantons Zürich belegt bei diesen Einkommen unabhängig vom Steuersubjekt (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) in fast allen Fällen des Kantonsrankings einen Rang im vorderen Drittel.
- In der zweithöchsten der analysierten Steuerklassen (400'000 Franken Einkommen) belegt der Kanton Zürich mit Ausnahme bei den Ledigen noch Ränge in der ersten Hälfte. Deutlich schlechter klassiert ist er insgesamt, wie auch seine Median-Gemeinde, bei sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken). Bei diesen Einkommensklassen liegt Zürich im hinteren Mittelfeld. Mit Ausnahme der Belastung der Ledigen schneidet der Kanton auch bei den tiefen Einkommensklassen unterdurchschnittlich ab. Hier wirkt sich aus, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich schon bei relativ bescheidenen Einkommen einsetzt, wobei bei tiefen Einkommen die Unterschiede in absoluten Differenzen weniger bedeutend sind. Die vergleichsweise milde Steuerbelastung der mittleren Einkommen einerseits und die hohe Steuerbelastung bei den tiefen und hohen Einkommen andererseits sind auf den Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich zurückzuführen.
- Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Steuerbelastung ist bei allen Steuersubjekten erkennbar, wobei gemessen an der Mediangemeinde der beste Rang bei jeweils unterschiedlichen Einkommensklassen der Mittelklasse (60'000 bis 200'000 Franken) erreicht wird. Die Platzierung des Kantons Zürich reicht bei den Ledigen vom 3. Rang (Einkommensklasse 60'000 Franken) bis zum 7. Rang (Einkommensklasse 200'000 Franken). Bei den Verheirateten ohne Kinder reicht diese Spanne vom 6. Platz (Einkommensklasse 100'000 Franken) bis zum 11. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken) und bei den Verheirateten mit zwei Kindern vom 4. Platz (Einkommensklasse 200'000 Franken) bis zum 12. Platz (Einkommensklasse 60'000 Franken).
- Die Platzierung der Zürcher Mediengemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr bei drei ausgewählten Konstellationen um einen Rang verschlechtert: Ledige mit Einkommen von 1'000'000 Franken, Verheiratete ohne Kinder mit Einkommen 100'000 Franken und Verheiratete mit zwei Kindern und Einkommen von 400'000 Franken.

2.1.3 Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte

Die in Abschnitt 2.1.3 zusätzlich dargestellten Vergleiche beziehen sich auf die Kantonshauptorte. Die auf die Bevölkerung bezogene durchschnittliche Steuerbelastung ist im Kanton Zürich deutlich höher, als dies von den Grafiken mit einer Gleichgewichtung aller Gemeinden impliziert wird. Die grossen Städte Zürich und Winterthur gehören zu den teuersten Gemeinden im Kanton. Dem soll durch den zusätzlichen Vergleich der Belastungen in den Kantonshauptorten Rechnung getragen werden.

In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung der Stadt Zürich mit jener der übrigen 25 Kantonshauptorte verglichen. Die Daten basieren auch in diesem Fall auf den von der ESTV erhobenen Belastungsziffern. Abgebildet ist auch hier die Steuerbelastung für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern; je eigene Tabelle) sowie für verschiedene Einkommensklassen (je innerhalb einer Tabelle). Jede Einkommensklasse ist nach der Steuerbelastung geordnet, die Position Zürichs zudem orange hervorgehoben. Die grauen Felder markieren die Kantonshauptorte, für welche sich auf Basis der ESTV Belastungsziffern keine Steuerbelastung ergibt.

Abb. 2-11 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2020

Bruttoarbeitsinkommen in Tausend CHF		Ledige, 2020																																			
		15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000																	
0.00	BE	0.00	BS	0.00	BS	1.39	GR	1.88	ZG	2.23	ZG	2.54	ZG	2.83	ZG	3.40	ZG	3.86	ZG	4.18	ZG	4.71	ZG	5.65	ZG	9.47	ZG	9.77	ZG	9.82	ZG	10.01	ZG	10.20	ZG		
0.00	OW	0.00	GR	0.09	GR	1.48	ZG	2.88	GR	4.28	GR	5.42	SZ	6.00	SZ	6.95	SZ	7.73	SZ	8.38	SZ	8.96	SZ	9.43	SZ	10.86	AI	11.31	OW	11.70	OW	11.87	AI	11.94	AI	12.07	AI
0.00	GL	0.00	AG	0.10	VD	1.62	VD	3.69	TI	4.78	SZ	5.45	GR	6.50	GR	7.58	AI	8.21	AI	8.69	AI	9.07	AI	9.50	AI	10.87	SZ	11.44	AI	11.77	AI	11.90	OW	12.02	OW	12.26	OW
0.00	ZG	0.00	TG	0.16	GE	2.20	BS	3.71	VD	4.87	TI	6.12	TI	6.71	AI	7.87	ZH	8.86	ZH	9.72	ZH	10.17	OW	10.36	OW	10.91	OW	11.64	SZ	12.27	UR	12.53	UR	12.68	UR	12.99	UR
0.00	BS	0.00	VD	0.93	ZG	2.46	GE	4.13	SZ	5.49	ZH	6.17	ZH	6.76	ZH	8.32	GR	9.51	UR	9.91	UR	10.21	UR	10.47	UR	11.24	UR	11.76	UR	12.75	SZ	13.25	NW	13.33	NW	13.47	NW
0.00	BL	0.10	TI	1.07	AG	3.19	TI	4.43	GE	5.60	AI	6.20	AI	7.11	TI	8.81	NW	9.51	NW	9.97	OW	10.46	NW	10.86	NW	12.11	NW	12.88	NW	13.43	NW	13.96	SZ	14.37	SZ	14.61	SZ
0.00	SG	0.17	ZG	1.84	TI	3.46	AG	4.83	BS	5.85	VD	7.28	NW	7.88	NW	8.90	TI	9.70	OW	10.05	NW	10.46	ZH	11.21	ZH	13.78	GL	15.00	LU	16.46	LU	17.21	LU	17.67	LU	18.40	AR
0.00	GR	0.18	GE	1.88	TG	3.54	VS	4.84	ZH	6.09	AG	7.32	AG	8.07	AG	8.94	UR	9.72	GR	10.78	GR	11.59	GL	12.08	GL	13.80	ZH	15.13	GL	16.84	GL	17.93	TG	18.28	AR	18.57	LU
0.00	AG	0.35	OW	2.00	VS	3.55	SZ	4.85	AG	6.28	GE	7.47	GL	8.14	UR	9.21	GL	10.24	TI	11.01	GL	11.67	GR	12.39	GR	14.00	LU	15.76	TG	17.21	TG	18.06	GL	18.37	TG	18.81	SH
0.00	TG	0.50	UR	2.40	BL	3.86	TG	4.87	AI	6.42	VS	7.47	TG	8.16	GL	9.27	OW	10.26	GL	11.40	AG	12.15	AG	12.72	TG	14.52	TG	15.96	ZH	17.54	GR	18.21	AR	18.66	SH	19.24	TG
0.00	VD	0.77	BL	2.64	LU	4.01	ZH	4.95	VS	6.55	TG	7.51	VS	8.24	VS	9.42	AG	10.53	AG	11.47	TI	12.20	TG	12.72	LU	14.79	GR	16.15	GR	18.11	AR	18.28	GR	18.76	GR	19.25	GL
0.00	JU	0.78	LU	2.79	SZ	4.02	AI	5.40	TG	6.56	NW	7.60	UR	8.43	TG	9.64	VS	10.93	TG	11.65	TG	12.34	LU	12.82	AG	15.00	AG	16.44	AG	18.17	AG	18.59	SH	19.02	GL	19.66	GR
0.07	NE	0.82	SO	2.84	NW	4.04	BL	5.49	BL	6.60	GL	7.77	VD	8.48	OW	9.87	TG	10.99	VS	11.89	SH	12.43	TI	13.21	TI	15.74	SH	17.03	AR	18.46	SH	19.09	AG	19.81	AG	21.23	AG
0.13	TI	0.85	SG	3.02	AI	4.42	NW	5.63	NW	6.82	BS	7.85	GE	8.69	SH	9.93	SH	11.00	SH	11.90	LU	12.75	SH	13.49	SH	15.82	AR	17.43	SH	18.90	ZH	20.92	ZH	21.41	SG	21.58	SG
0.23	VS	1.04	VS	3.13	ZH	4.61	GL	5.69	GL	6.84	BL	7.93	OW	9.23	BL	10.47	LU	11.32	LU	12.04	VS	13.05	VS	13.78	AR	16.10	TI	17.80	TI	19.79	TI	21.00	TI	21.72	SO	21.91	SO
0.23	GE	1.06	GL	3.14	NE	4.69	LU	6.07	UR	6.94	UR	8.00	SH	9.28	GE	10.76	AR	11.77	AR	12.54	AR	13.22	AR	13.98	VS	17.16	BS	18.20	BS	20.23	BS	21.32	SG	21.96	TI	22.65	FR
0.33	LU	1.14	NW	3.22	JU	4.93	UR	6.21	SH	7.22	SH	8.08	BL	9.31	LU	10.96	JU	12.44	JU	13.61	JU	14.54	JU	15.20	BS	18.02	SO	19.57	SO	21.12	SO	21.63	SO	22.15	ZH	22.85	VS
0.33	NW	1.20	NE	3.24	UR	5.12	JU	6.32	LU	7.26	OW	8.35	BS	9.57	JU	11.16	BL	12.71	BL	13.77	BS	14.56	BS	15.29	JU	18.24	VS	19.93	SG	21.17	SG	22.13	BS	22.40	FR	23.97	TI
0.40	SO	1.33	SZ	3.26	GL	5.17	SH	6.37	OW	7.49	JU	8.53	LU	9.59	BS	11.43	BS	12.78	BS	13.99	BL	15.06	FR	15.73	SO	18.26	BE	20.09	BE	21.58	VS	22.28	FR	22.63	VS	24.35	NE
0.43	SZ	1.47	JU	3.47	OW	5.23	OW	6.39	JU	7.56	LU	8.64	JU	9.60	AR	11.70	GE	12.96	SG	14.08	FR	15.09	BL	15.74	BE	18.37	FR	20.21	JU	22.06	FR	22.43	VS	23.39	BS	24.58	ZH
0.56	ZH	1.64	ZH	3.50	SG	5.40	NE	6.85	SG	7.86	SG	8.95	AR	9.73	VD	11.75	SG	13.09	FR	14.19	SG	15.12	SO	15.75	FR	18.46	JU	20.52	VS	22.22	JU	23.28	JU	23.93	JU	25.21	JU
0.63	AR	1.95	AI	3.84	SH	5.51	SG	7.17	AR	8.17	AR	9.05	SG	10.13	SG	11.96	FR	13.61	SO	14.42	SO	15.17	BE	15.97	SG	18.55	SG	20.74	FR	22.37	BE	23.68	BE	24.09	NE	25.90	BS
0.64	FR	2.03	SH	3.90	SO	5.98	SO	7.45	FR	8.55	FR	9.45	FR	10.30	FR	12.47	SO	13.63	GE	14.49	BE	15.18	SG	16.08	BL	19.18	VD	21.42	VD	23.71	BL	23.95	NE	24.52	BE	26.40	BE
0.64	SH	2.09	FR	4.12	FR	6.08	FR	7.63	SO	8.99	SO	10.15	SO	11.08	SO	12.95	VD	13.83	BE	14.84	VD	15.56	VD	16.25	VD	19.53	BL	21.52	BL	23.73	NE	24.94	BL	25.76	BL	26.96	VD
0.67	UR	2.43	BE	4.73	AR	6.11	AR	7.89	NE	9.72	NE	11.05	BE	11.80	BE	12.97	BE	14.08	VD	15.11	GE	16.28	GE	17.33	GE	20.51	GE	22.41	GE	24.46	VD	26.40	GE	26.69	VD	27.81	BL
0.97	AI	2.83	AR	5.58	BE	7.30	BE	8.86	BE	10.09	BE	11.19	NE	12.43	NE	14.06	NE	15.32	NE	16.26	NE	17.07	NE	17.82	NE	20.55	NE	22.57	NE	24.79	GE	26.56	VD	27.50	GE	30.15	GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitsinkommens.

Quelle: ESTV

Abb. 2-12 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2020

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF		Verheiratete ohne Kinder, 2020																																	
		15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000															
0.00	BE	0.00	BE	0.00	OW	0.00	BS	0.00	BS	0.00	GE	1.53	ZG	1.94	ZG	2.27	ZG	2.59	ZG	2.89	ZG	4.17	ZG	5.82	ZG	9.00	ZG	9.82	ZG	9.78	ZG	10.08	ZG		
0.00	SZ	0.00	SZ	0.00	GL	0.00	GR	0.00	GR	0.00	BS	2.06	GE	3.74	GR	5.09	GR	6.21	AI	6.79	AI	8.79	AI	9.93	AI	11.17	OW	11.50	OW	11.70	OW	12.03	AI		
0.00	OW	0.00	OW	0.00	ZG	0.00	GR	0.00	GR	0.00	GE	2.08	GR	4.07	GE	5.57	AI	6.25	GR	6.86	SZ	8.86	SZ	10.13	SZ	11.19	AI	11.67	AI	11.86	AI	12.10	OW		
0.00	GL	0.00	GL	0.00	BS	0.00	TG	0.10	GE	0.10	GE	3.06	TI	4.40	TI	5.65	TI	6.36	SZ	7.30	GR	9.84	OW	10.51	OW	11.38	SZ	12.01	SZ	12.32	UR	12.81	UR		
0.00	ZG	0.00	ZG	0.00	SG	0.00	VD	0.13	VD	0.13	VD	3.60	BS	4.84	AI	5.74	SZ	6.94	TI	8.03	TI	10.01	UR	10.83	UR	11.66	UR	12.07	UR	12.39	SZ	13.45	NW		
0.00	BS	0.00	BS	0.00	GR	0.00	ZG	0.02	ZG	0.17	ZG	3.85	BL	5.05	SZ	6.02	GE	7.39	AG	8.08	NW	10.02	NW	11.29	NW	12.75	NW	13.14	NW	13.27	NW	14.50	SZ		
0.00	BL	0.00	BL	0.00	TG	0.00	TG	0.12	GE	0.39	SG	3.98	AI	5.31	BL	6.61	AG	7.47	NW	8.12	ZH	10.62	ZH	12.66	ZH	14.90	TG	16.06	TG	16.87	TG	18.25	LU		
0.00	AR	0.00	AR	0.00	VD	0.13	TI	0.47	TI	0.47	TI	4.04	TG	5.59	TG	6.65	BL	7.48	ZH	8.13	AG	10.97	AG	12.93	TG	14.95	GL	16.21	GL	17.04	LU	18.35	AR		
0.00	AI	0.00	SG	0.00	JU	0.17	VS	0.66	BL	1.57	NW	4.20	SZ	5.78	AG	6.68	TG	7.56	TG	8.48	TG	11.00	GR	13.04	AG	15.34	GR	16.42	LU	17.14	GL	18.49	TG		
0.00	SG	0.00	GR	0.04	NE	0.29	LU	0.80	UR	1.59	SG	4.61	NW	5.80	NW	6.69	ZH	7.70	GE	8.62	UR	11.29	TG	13.04	GR	15.41	LU	16.56	GR	17.31	GR	18.77	SH		
0.00	GR	0.00	AG	0.11	AR	0.33	UR	0.89	NW	1.89	SZ	4.73	AG	5.85	ZH	6.73	NW	7.92	BL	8.66	VS	11.59	LU	13.09	GL	15.42	AG	16.77	AG	17.74	AG	18.96	GR		
0.00	AG	0.00	TG	0.14	GE	0.40	JU	0.93	LU	2.06	NE	4.81	ZH	6.07	BS	7.33	VS	8.01	VS	8.76	OW	11.65	GL	13.38	LU	15.64	ZH	17.83	ZH	18.19	AR	19.19	GL		
0.00	TG	0.00	VD	0.15	AG	0.40	SO	1.11	SO	2.16	AI	5.65	SH	6.60	VS	7.59	SH	8.16	UR	8.92	SH	11.73	SH	14.01	SH	16.36	SH	17.84	AR	18.59	SH	19.95	AG		
0.00	VD	0.00	JU	0.16	TI	0.41	NW	1.14	JU	2.16	LU	3.98	SG	5.68	VS	6.73	SH	8.29	SH	9.11	BL	11.85	VS	14.89	TI	16.91	AR	17.99	SH	19.19	BS	21.50	SG		
0.00	JU	0.05	NE	0.18	VS	0.52	NE	1.17	VS	2.26	JU	4.26	NE	5.80	SG	6.87	UR	8.40	OW	9.23	GL	12.45	TI	15.04	AR	17.67	BS	18.58	BS	19.66	ZH	21.84	VS		
0.07	NE	0.18	GE	0.20	LU	0.65	BL	1.29	SZ	2.32	UR	4.36	SH	5.86	UR	7.06	OW	8.66	GL	9.24	GE	13.38	AR	15.43	VS	18.07	TI	19.89	VS	20.61	VS	21.86	SO		
0.23	GE	0.20	TI	0.20	NW	0.80	SZ	1.35	NE	2.41	AG	4.40	JU	5.94	GL	7.10	GL	9.00	LU	9.55	LU	13.42	BL	15.86	BS	18.20	VS	19.92	TI	20.94	SO	22.54	FR		
0.25	VS	0.21	VS	0.32	SH	1.06	SH	1.68	AI	2.43	SO	4.44	UR	6.06	OW	7.14	SG	9.34	BS	10.38	FR	13.60	FR	15.99	FR	18.76	SO	20.12	SO	20.96	SG	23.33	ZH		
0.27	TI	0.24	ZH	0.40	SZ	1.06	AG	1.71	AG	2.44	VS	4.57	LU	6.07	JU	7.47	LU	9.36	SG	10.44	AR	13.97	SG	16.11	JU	18.90	SG	20.19	SG	21.07	TI	23.43	TI		
0.32	ZH	0.25	LU	0.40	UR	1.08	AR	1.87	SH	2.60	ZH	4.62	VS	6.25	LU	7.52	JU	9.55	FR	10.45	SG	14.03	BS	16.21	SO	18.92	FR	20.80	JU	21.88	JU	23.59	BS		
0.33	LU	0.25	NW	0.48	SO	1.19	OW	1.97	ZH	2.84	SH	4.69	GL	6.44	VD	7.64	FR	9.66	AR	10.50	BS	14.22	JU	16.23	BL	19.05	JU	21.48	FR	22.18	FR	24.19	JU		
0.33	NW	0.30	SH	0.62	BL	1.24	GL	2.30	AR	3.15	GL	4.69	SO	6.53	FR	7.74	AR	9.94	JU	10.82	JU	14.30	SO	16.37	SG	19.73	BL	21.62	BE	22.87	BE	24.24	NE		
0.40	SH	0.33	AI	0.63	ZH	1.25	AI	2.31	GL	3.47	AR	5.10	OW	6.56	AR	8.31	SO	10.64	SO	11.49	SO	14.67	GE	17.09	BE	19.89	BE	21.68	BL	22.92	BL	25.56	BE		
0.63	FR	0.50	FR	0.75	FR	1.30	ZH	2.60	OW	3.61	FR	4.44	OW	6.64	SO	9.38	VD	11.60	BE	12.24	BE	14.79	VD	17.22	VD	20.41	VD	22.51	VD	23.87	NE	25.83	BL		
0.67	UR	0.50	UR	0.81	AI	1.61	FR	2.65	FR	3.65	OW	4.47	FR	7.18	NE	9.73	NE	11.02	VD	12.35	VD	14.81	BE	17.65	GE	20.83	GE	22.66	GE	24.02	GE	26.86	VD		
0.80	SO	0.60	SO	1.17	BE	2.63	BE	3.98	BE	5.15	BE	7.62	BE	9.22	BE	10.22	BE	11.34	NE	12.36	NE	13.28	NE	16.39	NE	18.71	NE	21.67	NE	23.52	NE	24.14	VD	27.61	GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: ESTV

Abb. 2-13 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit 2 Kindern, 2020

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF	Verheiratete mit 2 Kindern, 2020																		
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000
0.00	BE	BE	BE	BE	BE	BE	OW	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG
0.00	SZ	SZ	SZ	SZ	SZ	SZ	ZG	BS	BS	GE	GE	GE	TI	TI	SZ	SZ	OW	OW	AI
0.00	OW	OW	OW	OW	OW	OW	BS	BL	BL	GR	GR	TI	GR	AI	AI	AI	AI	AI	OW
0.00	GL	GL	GL	GL	GL	GL	BL	SG	SG	BS	BS	TI	GR	VS	UR	OW	SZ	UR	UR
0.00	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	ZG	SG	GR	GE	VS	VS	VS	VS	OW	OW	UR	UR	UR	NW
0.00	BS	BS	BS	BS	BS	BS	GR	TG	TI	TI	SZ	SZ	SZ	ZH	NW	NW	NW	NW	SZ
0.00	BL	BL	BL	BL	BL	BL	TG	GE	VS	VS	VS	ZH	ZH	UR	ZH	GL	TG	TG	LU
0.00	AR	AR	AR	AR	AR	AR	VD	TI	TI	TI	NW	NW	AI	OW	GR	TG	GL	LU	AR
0.00	AI	AI	AI	AI	AI	AI	SG	VS	VS	BL	BL	AI	NW	GR	TG	ZH	LU	GL	TG
0.00	SG	SG	SG	SG	SG	SG	GE	NW	NW	BS	BS	TG	TG	TI	AG	GR	GR	GR	SH
0.00	GR	GR	GR	GR	GR	GR	VS	LU	LU	TG	TG	TG	AG	AG	AG	AG	AG	AG	GR
0.00	AG	AG	AG	AG	AG	AG	TI	UR	ZH	AI	AI	AI	SH	SH	LU	AG	ZH	AR	GL
0.00	TG	TG	TG	TG	TG	TG	ZH	VD	LU	AI	SG	SH	SH	TG	VS	SH	SH	SH	AG
0.00	VD	VD	VD	VD	VD	VD	LU	SZ	UR	UR	AG	AG	SG	SG	SH	AR	AR	BS	SG
0.00	JU	JU	JU	JU	JU	JU	NE	NE	VD	VD	VD	SH	BL	GL	TI	VS	BS	ZH	VS
0.07	NE	NE	NE	NE	NE	NE	AG	AG	ZH	NE	NE	UR	UR	GE	AR	VS	VS	VS	SO
0.23	VS	VS	VS	VS	VS	VS	GL	FR	AI	SH	SH	FR	FR	SG	SG	BS	TI	TI	FR
0.23	GE	GE	GE	GE	GE	GE	UR	OW	FR	FR	GL	GL	LU	FR	FR	SG	SG	SG	ZH
0.27	TI	TI	TI	TI	TI	TI	SO	SH	AG	AG	FR	LU	BS	AR	BS	FR	SO	SO	TI
0.32	ZH	ZH	ZH	ZH	ZH	ZH	SH	SO	SH	SH	GL	OW	OW	BL	GE	TI	FR	FR	BS
0.33	LU	LU	LU	LU	LU	LU	FR	JU	OW	OW	VD	VD	AR	BS	BS	VD	JU	FR	NE
0.33	NW	NW	NW	NW	NW	NW	JU	AG	GL	JU	AR	AR	VD	BE	SO	SO	BE	BE	JU
0.40	SH	SH	SH	SH	SH	SH	BE	GL	SO	NE	NE	JU	JU	BE	JU	BE	VD	BL	BE
0.63	FR	FR	FR	FR	FR	FR	AR	AI	AI	AI	AI	SO	BE	TI	TI	BE	GE	GE	BL
0.67	UR	UR	UR	UR	UR	UR	AG	BE	BE	BE	NE	BE	VD	SO	BL	BL	BL	VD	VD
0.80	SO	SO	SO	SO	SO	SO	AI	AR	AR	BE	BE	BE	NE	NE	NE	NE	NE	NE	GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens.

Quelle: ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten:

- Wie bei der Analyse auf Gemeindeebene zeigt sich auch im Vergleich der Kantonshauptorte, dass die Stadt Zürich mittelhohe Einkommen eher moderat besteuert. Die Steuerlast bei den sehr hohen und tiefen Einkommen fällt im Vergleich der Kantonshauptorte dagegen relativ hoch aus. Der Grund für dieses grundsätzliche Muster (mittelmässige bis gute Positionierung für mittlere Einkommensklassen, vergleichsweise weniger vorteilhafte Positionierung bei tiefen und hohen Einkommen) ist der Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich.
- Ein Vergleich der Klassierungen Zürichs zeigt, dass die Stadt insgesamt bei der Besteuerung von Ledigen am besten abschneidet. Beispielsweise distanziert Zürich die Städte Genf und Basel-Stadt bei den Ledigen mit mittelhohen Einkommen deutlich. Dagegen weisen Basel-Stadt und Genf bei Verheirateten bis Einkommen von 60'000 bzw. 80'000 Franken tiefere Steuerbelastungen auf.
- Bei allen betrachteten Steuersubjekten kam es in Zürich im Vergleich zum Jahr 2019 aufgrund der Erhöhung der AHV-, IV- und EO-Beitragssätze bei Einkommen ab 50'000 Franken zu einer minimalen Belastungsreduktion. Bei den Ledigen kam es zusätzlich bei den Kategorien 15'000 und 45'000 Franken Einkommen zu einer Entlastung. Ebenfalls reduzierte sich die Steuerbelastung für die Verheirateten ohne Kinder in der Einkommensklasse 45'000 Franken. Da die Reduktionen in Zürich geringer ausfielen als an einigen anderen Hauptorten, ist der Kanton Zürich bei diversen Kategorien um ein bis zwei Ränge weiter hinten als noch im Vorjahr.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist die steuerliche Attraktivität der Stadt Zürich leicht gesunken. Mit der deutlichen Positionsverbesserung im Jahr 2012 wurde der seit dem Jahr 2006 anhaltende Abwärtstrend gebrochen. Wie die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen, scheint Zürich seither seine Position aufs Ganze gesehen halten zu können.
- Am steuergünstigsten ist – die tieferen Einkommensklassen ausgeklammert – weiterhin die Stadt Zug. Sie hält sich fast durchgehend bei allen Steuersubjekten auf den vordersten Rängen. Der Hauptort mit der über alles gesehen höchsten Steuerbelastung ist die Stadt Neuenburg.

2.2 Vermögensbelastung

Neben den Einkommensteuern beeinflussen auch die Vermögenssteuern die steuerliche Attraktivität eines Kantons als Wohnort für natürliche Personen. Dieses Kapitel vergleicht die durchschnittlichen kantonalen Vermögenssteuern.

Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Vermögensbelastung

Der Index wird aus den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Schweizer Gemeinden gebildet. Es werden die Steuerbelastungsziffern pro Gemeinde nach Vermögensklassen (13 Klassen zwischen 75'000 und 50'000'000 Franken) und für ein Steuersubjekt (Verheiratet ohne Kinder) verwendet. Bei den Steuerbelastungsziffern sind die Steuerrechtsregeln zur Belastungsobergrenze in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern und Waadt berücksichtigt. Hierfür wird ein Vermögensertrag von 2% angenommen und ein über die Vermögensklassen abgestuftes Erwerbseinkommen. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Vermögensklasse berechnet. Analog zur Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung wird für die Aggregation der Belastungsziffern der Gemeinden das kommunale Reineinkommen verwendet. Für die Zusammenfassung der Vermögenskategorien zum Gesamtindex werden als Gewicht für alle Kantone die gesamtschweizerischen Reinvermögen der jeweiligen Vermögensklasse verwendet. Die Steuerstatistiken sind mit einer zeitlichen Verzögerung verfügbar. Aktuell basieren die Gewichte auf Daten aus dem Jahr 2017.

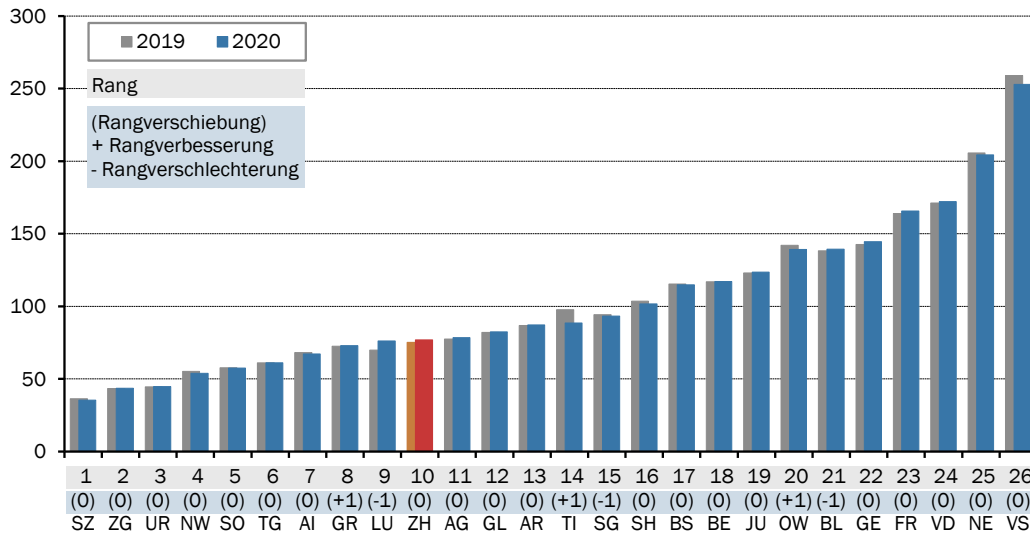
Aktualisierung der Methodik der Steuerbelastungsstatistik der ESTV

Die ESTV hat die Methodik angepasst, mit welcher aus den Steuerparametern der einzelnen Kantone und Gemeinden vergleichbare Vermögenssteuerbelastungsziffern berechnet werden.

Neu werden bei der Berechnung der Steuerbelastungsziffern die Belastungsobergrenzen in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern und Waadt berücksichtigt. Hierfür werden neben dem Vermögen zusätzlich die Angaben zum Vermögensertrag und dem Erwerbseinkommen berücksichtigt (vgl. Methodik zur Berechnung des Gesamtindex der Vermögensbelastung).

Der Vergleich des Gesamtindex der Vermögenssteuerbelastung der Jahre 2020 (mit Berücksichtigung der Obergrenze) und 2018 (ohne Berücksichtigung der Obergrenze und letzte Aktualisierung vor der Methodenänderung) zeigt beim Kantonsranking ein sehr ähnliches Bild. Dies deutet darauf hin, dass die Belastungsobergrenzen nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen zum Tragen kommen. Beim erwähnten Jahresvergleich ist zu beachten, dass Veränderungen auch durch Änderungen in den Steuergesetzen und/oder der Gewichtung zustande kommen.

Abb. 2-14 Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2020 vs. 2019



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnitt (pro Jahr)
Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen für Verheiratete ohne Kinder, BAK-Gewichtung.

Quelle: BAK Economics, ESTV

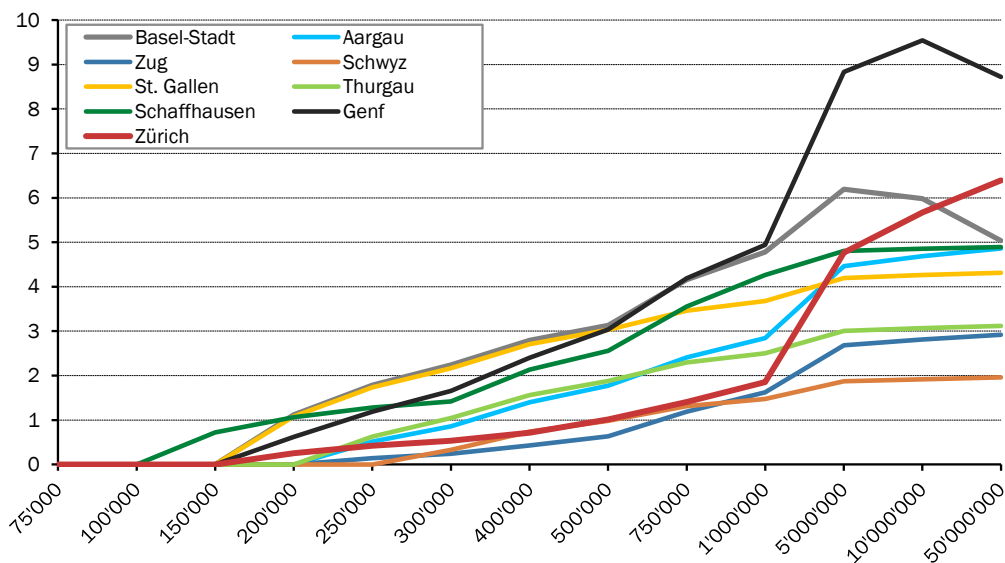
Ergebnisse Gesamtindex der Vermögensbelastung:

- Im Jahr 2020 belegt der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung wie schon 2019 den 10. Rang.
- Mit einem Indexwert von 76.9 (2019: 75.2) liegt die durchschnittliche Steuerbelastung für Vermögen im Kanton Zürich weit unter dem Schweizer Schnitt (= Indexwert 100). Im Vergleich zu 2019 ist der Indexwert fast ausschliesslich aufgrund der Aktualisierung der Gewichte gestiegen.
- Insgesamt hat sich im Jahr 2020 beim Gesamtindex der Vermögensbelastung relativ wenig getan. Das Ranking blieb grösstenteils unverändert. Zu einer Rangverschlechterung kam es beispielsweise beim Kanton Luzern aufgrund der Erhöhung des Kantonssteuernfusses und zu einer Rangverbesserung beim Kanton Tessin aufgrund der Senkung des Kantonssteuernfusses.
- Im Jahr 2020 erheben für Verheiratete ohne Kinder lediglich noch vier Kantone (Obwalden, Wallis, Nidwalden und Neuenburg) Steuern für Vermögen bis 100'000 Franken. Der schweizweite Durchschnitt bei diesen Vermögensklassen fällt dadurch äusserst tief aus, was dazu führt, dass die genannten Kantone im Vergleich zum Mittelwert ausserordentlich hohe Steuerbelastungen aufweisen. Wenn der Index lediglich für die Steuerbelastung ab einem Vermögen von 100'000 Franken berechnet wird, rücken die Kantone Nidwalden, Obwalden und Wallis im Kantonsranking zum Teil deutlich nach vorne (auf den 1., 5. bzw. 23. Platz). Auch mit der Ausklammerung der Steuerbelastung von Vermögen bis 100'000 Franken bleibt Zürich im Kantonsvergleich mit dem 11. Platz relativ gut positioniert.

- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 hat der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung 7 Plätze verloren.

Abbildung 2-15 zeigt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder je Vermögensklasse. Der Kanton Zürich wird mit seinen Nachbarkantonen sowie den Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf verglichen (wie beim Gesamtindex wird der gewichtete Durchschnitt der erhobenen Gemeinden gezeigt).

Abb. 2-15 Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2020



Anmerkung: Durchschnittliche Belastung des Reinvermögens durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Verheiratete ohne Kinder, Index über Gemeinden, in Promille
Nicht-proportionale Skalierung auf der X-Achse (siehe Textbox unten)

Quelle: BAK Economics, ESTV

Nicht proportionale Skalierung der X-Achse

Die deutlichen Knicke in den Kurven sind nicht auf plötzlich veränderte Progressionsverläufe zurückzuführen. Vielmehr findet sich ihr Ursprung in der nicht-proportionalen Skalierung auf der X-Achse. Aus Darstellungsgründen sind die Klassengrenzen bei den niedrigeren Vermögen deutlich enger gefasst als bei den hohen Vermögen.

- Die Steuerpflicht beginnt im Kanton Zürich schon bei relativ geringen Vermögen von rund 150'000. Allerdings verläuft die Progression zunächst so flach, dass der Kanton Zürich bis zu einem Vermögen von rund 1 Mio. Franken zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Schwyz und Zug zu den steuergeringsten Kantonen in diesem Vergleich gezählt werden kann.
- Der Kanton Zürich verliert bei Reinvermögen von über 1 Mio. Franken deutlich und kontinuierlich an Boden. In allen Nachbarkantonen von Zürich erhöht sich die Durchschnittsbelastung hingegen nur noch moderat. Bis zu einem Vermögen von 5 Mio. Franken vermag der Kanton Zürich immerhin noch mit dem Kanton Schaffhausen mithalten. Ungefähr ab diesem Vermögensstand sind alle Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver.

- Die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Genf kennen in ihren Steuergesetzen eine Obergrenze für die Vermögenssteuerbelastung. Diese kommt bei den betrachteten Fällen (vgl. grauer Kasten S. 25) in Basel-Stadt bei Vermögen über 5 Mio. Franken und in Genf bei Vermögen über 10 Mio. Franken zum Tragen. Beim Kanton Aargau greift die Obergrenze bei den betrachteten Fällen hingegen nicht.
- Der einsame Spitzenreiter bei den sehr hohen Vermögen ist in der betrachteten Auswahl immer noch der Kanton Schwyz. Dieser belastet Vermögen oberhalb von 20 Mio. Franken mit weniger als einem Drittel des Zürcher Wertes.
- Bei der Analyse der Ergebnisse zur Vermögenssteuer ist zu beachten, dass die Steuerbelastung erst bei hohen Vermögen Beträge annimmt, die entscheidungsrelevant sein dürften. Bei einem Vermögen von 1 Mio. Franken beträgt die Differenz der Steuerlast zwischen dem Kanton Zürich und dem am niedrigsten besteuernenden Kanton Schwyz nur rund 400 Franken. Dieser Betrag dürfte für die Wohnortwahl nicht ausschlaggebend sein. Erst bei deutlich höheren Vermögen kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögenssteuer einen (mit-) ausschlaggebenden Einfluss darauf hat, wo sich jemand niederlässt. In diesen Vermögensklassen steht der Kanton Zürich im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen relativ schlecht da. Bei einem Vermögen von 50 Mio. Franken beträgt die Steuerdifferenz von Schwyz zu Zürich rund 222'000 Franken (Steuerbelastung von 98'000 Franken in Schwyz gegenüber 320'000 Franken in Zürich).

2.3 Zusammenfassung

Insgesamt haben sich bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen im Jahr 2020 nur wenige Veränderungen ergeben. In der ersten Hälfte des Rankings tauschten lediglich Basel-Stadt (neu 9. Rang) und Zürich (neu 10. Rang) die Plätze. In der zweiten Hälfte des Rankings kam es zu mehr Bewegungen. Glarus machte den grössten Sprung nach vorne und verbesserte sich um 4 Ränge. Im letzten Drittel des Rankings tauschten Appenzell A. Rh und Jura sowie Neuenburg und Solothurn die Plätze.

Das bekannte Bild der mittelstandsfreundlichen Einkommensbesteuerung bestätigt sich für den Kanton Zürich und seine Gemeinden auch im diesjährigen Vergleich (relativ moderate Besteuerung der Einkommen von ca. 60'000 bis 200'000 Franken). Die Gemeinden des Kantons Zürichs positionieren sich bei der Steuerbelastung der hohen Einkommen (400'000 Franken) mehrheitlich im vorderen Mittelfeld, rutschen bei den sehr hohen Einkommen (1'000'000 Franken) jedoch in die zweite Hälfte des Kantonsranking ab.

Der Kanton Zürich rangiert bei der Vermögenssteuerbelastung im Jahr 2020 wie auch im Jahr 2019 auf dem 10. Rang und liegt weiterhin deutlich unterhalb des Schweizer Durchschnitts. Die Kantone Graubünden und Luzern, Tessin und St. Gallen sowie Obwalden und Basel-Landschaft tauschten die Plätze ansonsten blieb das Ranking unverändert.

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Kanton Zürich im Jahr 2020 seine steuerliche Attraktivität bezüglich der Einkommenssteuern halten können. Der Indexwert des Kantons Zürich beim Gesamtindex der Einkommenssteuer ist im Jahr 2020 leicht gestiegen, da die Steuerbelastung in Zürich weniger stark gesunken ist als im Schweizer Schnitt. Da in Basel-Stadt die Steuerbelastung stärker gesunken ist als in Zürich, kam es zu einem Platztausch dieser beiden Kantone. Zürich liegt neu auf dem 10. Rang (Vorjahr: 9. Rang).

Im langjährigen Vergleich ist die steuerliche Attraktivität Zürichs ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2011 stetig gesunken. Durch den Ausgleich der kalten Progression (mit dem Ausgleich der kalten Progression erfolgte die Anpassung der Steuertarife und -abzüge an die Teuerung) bei der Staatssteuer im Jahr 2012 konnte mit diesem Abwärtstrend gebrochen werden, und der Kanton Zürich erlangte wieder eine Position im vorderen Mittelfeld des Rankings. Diese Positionierung wurde in den letzten Jahren bestätigt.

Insbesondere für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen zwischen 60'000 und 200'000 Franken ist der Kanton Zürich und seine Gemeinden steuerlich attraktiv. In der Einkommensklasse von 30'000 Franken schneidet der Kanton Zürich hingegen mehrheitlich unterdurchschnittlich ab. Der Grund dafür liegt darin, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich im nationalen Vergleich bereits bei relativ tiefen Einkommen beginnt. Auch für die sehr hohen Einkommen ist der Kanton Zürich weniger attraktiv als zahlreiche andere Kantone. Denn im Vergleich zu den meisten Kantonen ist die Steuerprogression im Kanton Zürich hoch und hält lange an. So liegt die Steuerbelastung im Kanton Zürich für Einkommen von 1 Mio. Franken weiterhin für alle Zivilstände über dem Durchschnitt der Schweizer Kantone.

Die Steuerbelastung der Stadt Zürich ist im innerkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. In einem Vergleich der Kantonshauptorte schneidet daher die Stadt

Zürich tendenziell etwas schlechter ab als der Kanton bei den kantonalen Durchschnittswerten oder der Betrachtung der Median-Gemeinde.

Bei der durchschnittlichen Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen belegt der Kanton Zürich wie beim Durchschnittswert der Einkommenssteuerbelastung den 10. Rang. Besonders attraktiv ist der Kanton Zürich für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Mio. Franken. Ähnlich wie bei den Einkommenssteuern nimmt die steuerliche Attraktivität Zürichs bei grossen Vermögen jedoch deutlich ab. Ab einem Vermögen von rund 5 Mio. Franken weisen alle Nachbarkantone eine tiefere Steuerbelastung auf. Die Steuerbelastung in Genf (Platz 22) hingegen bleibt auch bei grossen Vermögen höher als in Zürich. In Basel-Stadt (Platz 17) ist die Steuerbelastung bis zu Vermögen von 10 Mio. Franken höher. Bei Vermögen, die darüber hinaus gehen ist die Steuerbelastung in Basel-Stadt aufgrund der Belastungsobergrenze tiefer als in Zürich.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Diskussion um die Wettbewerbsfähigkeit einer Region und ihrer Attraktivität als Wohnstandort nicht auf die Steuerbelastung allein reduziert werden kann. Viele weitere Faktoren spielen dabei eine Rolle, häufig wesentlich wichtigere als die Steuerbelastung. Die Lebensqualität in einer Region, die Lebenshaltungskosten insbesondere für Wohnen und die Verfügbarkeit von gut bezahlten und attraktiven Arbeitsplätzen sind hier sicher wichtige Beispiele. Engt man die Diskussion ein und konzentriert sich rein auf die Wettbewerbsfähigkeit durch eine tiefe Steuerbelastung, besteht die Gefahr, trotz tiefer Steuerbelastung aufgrund anderer Faktoren an Attraktivität zu verlieren. Gerade der Kanton Zürich mit seiner hervorragenden Positionierung bei vielen dieser Faktoren sollte und muss sich nicht auf die Steuerbelastung allein verlassen. Nichtsdestotrotz führt ein weiteres Zurückfallen im Steuerbelastungsranking *ceteris paribus* zu einer Verschlechterung der Attraktivität insgesamt.

3 Steuerbelastung juristischer Personen

Die Analyse der Steuerbelastung der juristischen Personen beginnt mit einem kantonalen Vergleich der Steuerbelastung mittels der Belastungsziffern für Aktiengesellschaften der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die 26 Kantonshauptorte. Diese Steuerbelastungen berücksichtigen die für juristische Personen wichtigen Steuerarten, Gewinn- und Kapitalsteuern aufgrund der ordentlichen Steuersätze. Die Wirkung der STAF-Ermässigungen ist darin nicht einbezogen.

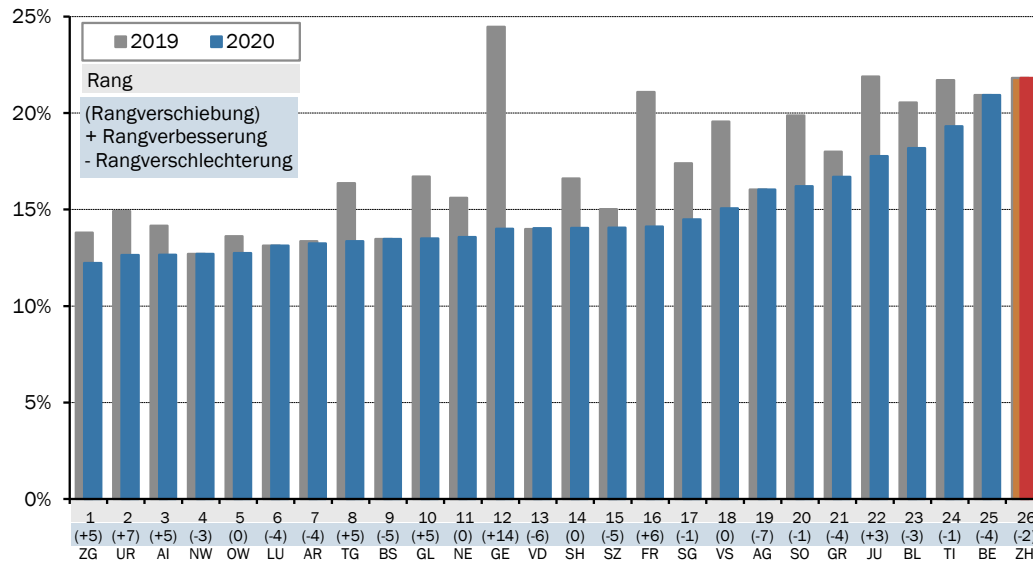
Der Steuerwettbewerb für Unternehmen spielt – anders als bei den natürlichen Personen – vorrangig auf internationaler Ebene eine Rolle. Ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. von Unternehmensteilen ist international mobil. Auch konkurrieren kleinräumige Regionen innerhalb der Schweiz nur bedingt mit einem Standort im Kanton Zürich, der insgesamt ganz andere Standortbedingungen bieten kann. Aus diesem Grund wird in dieser Studie die Steuerbelastung für Unternehmen auch im internationalen Kontext analysiert. Da zu den Steuerbelastungsindizes der ESTV keine vergleichbaren Werte für ausländische Standorte existieren, stützen sich die internationalen Steuerbelastungsanalysen auf den BAK Taxation Index. Der BAK Taxation Index ist so ausgestaltet, dass er explizit die Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens widerspiegelt.

Bei den juristischen Personen verändert sich die Steuerlandschaft aufgrund der Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF), bei ausdrücklicher Betrachtung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze und ohne Wirkung der STAF-Ermässigungen, deutlich. Erste starke Verschiebungen waren für diejenigen Kantone, welche ihre Anpassungen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern vorzeitig per 2019 umgesetzt haben, bereits im letztjährigen Monitor ersichtlich, der den Rechtsstand 2019 wiedergab. Im Jahr 2020 haben zahlreiche Kantone die STAF umgesetzt, sodass es im aktuellen Monitor zu grossen Veränderungen kam. Da es noch Kantone (u.a. Kanton Zürich) gibt, welche die Umsetzung der STAF erst 2021 oder später durchführen, wird es auch in den kommenden Jahren nochmals zu Verschiebungen kommen.

3.1 Nationaler Vergleich

Abbildung 3-1 zeigt die Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die jeweiligen Kantonshauptorte. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) sind hier nicht berücksichtigt.

Abb. 3-1 Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2020 vs. 2019



Anmerkung: Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent), Kantonshauptorte Belastung von Aktiengesellschaften durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten. Die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen sind hier nicht berücksichtigt.

Quelle: ESTV

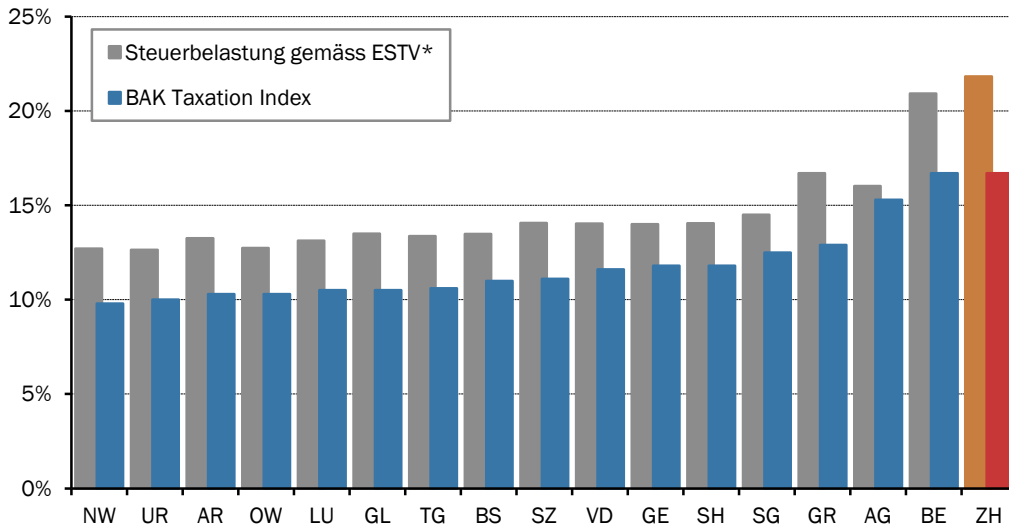
- Durch die Umsetzung der STAF kam es bei zahlreichen Kantonen im Jahr 2020 zu Senkungen der Gewinn- und Kapitalsteuersätze. Daraus folgten grosse Veränderungen nach unten in der Steuerbelastung sowie auch grosse Verschiebungen im Ranking.
- Wie erwähnt, bezieht sich die in Abb. 3-1 dargestellte Steuerbelastung auf die Gewinn- und Kapitalsteuersätze ohne Berücksichtigung der kantonalen STAF-Ermässigungen (Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand; Patentbox; Abzug auf Eigenfinanzierung; Entlastungsbegrenzung). Je nach Geschäftsbereich und Finanzierung der Unternehmung sowie der Wirkung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und der Patentbox können sich im Einzelfall spürbare Senkungen der Steuerbelastung ergeben. So kann die Steuerbelastung im Kantonshauptort Zürich, bezogen auf den Reingewinn vor Abzug des Steueraufwandes, bei dem ab 1.1.2021 geltenden Gewinnsteuersatz von 7 Prozent von 19.7 Prozent maximal auf 11.75 Prozent sinken, wenn die STAF-Ermässigungen vollständig ausgeschöpft werden können. Für Unternehmen, welche STAF-

Ermässigungen in Anspruch nehmen können, ist der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig.

- Gemäss den Zahlen der ESTV liegt die Stadt Zürich im Vergleich der 26 Kantonshauptorte bei der Unternehmenssteuerbelastung im Jahr 2020 neu auf dem letzten Rang, was eine Verschlechterung um zwei Plätze darstellt. In Zürich selbst gab es 2020 noch keine Veränderung bei der ordentlichen Steuerbelastung (diese erfolgt erst 2021).
- Die Stadt Basel und Lausanne (VD) verschlechterten sich um fünf bzw. sechs Ränge. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesen beiden Kantonen die Gewinnsteuersätze bereits 2019 gesenkt wurden. Da im Jahr 2020 viele Kantone mit Steuersatzsenkungen nachgezogen sind, relativieren sich die grossen Sprünge der beiden Kantone nach vorne im letztjährigen Ranking 2019.
- Die grösste Rangverschiebung weist die Stadt Genf auf, welche sich aufgrund einer starken Senkung des Gewinnsteuersatzes vom Schlussrang auf den 12. Rang verbesserte.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist der Kanton Zürich bis 2020 um 13 Plätze nach hinten gerutscht und bildet neu das Schlusslicht des Rankings. Die Steuerbelastung im Kanton hat sich in diesem Zeitfenster nicht wesentlich verändert, jedoch haben viele der anderen Kantone die Belastung im selben Zeitfenster, u.a. aufgrund der STAF, deutlich gesenkt.

Abbildung 3-2 zeigt die effektive durchschnittliche Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index im Vergleich zur Steuerbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Abb. 3-2 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) 2021 vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV) 2020



Anmerkung: * Reingewinn- und Kapitalbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer insgesamt in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken und einer Rendite von 20 Prozent) bzw. von einer rentablen Investition; betrachtet wird dabei jeweils der Kantonshauptort. Sowohl beim Steuerbelastungsindex gemäss ESTV als auch beim BAK Taxation Index sind die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen nicht berücksichtigt. Es muss beachtet werden, dass die Skalen für beide Indizes nicht identisch sind und die beiden Indizes bzgl. der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung nicht miteinander verglichen werden dürfen (für weitere Erläuterungen siehe graue Box weiter unten).

Quelle: BAK Economics, ZEW, ESTV

- Die Steuerbelastungen am Kantonshauptort gemäss BAK Taxation Index liegen bei den betrachteten 17 Kantonen teilweise deutlich unter den vom ESTV ausgewiesenen Werten. Die Unterschiede zwischen den beiden Indikatoren ergeben sich (neben dem unterschiedlichen Rechtsstand: 2021 vs. 2020) insbesondere aufgrund unterschiedlicher Annahmen und Berechnungsmethoden (für konkrete Hinweise siehe graue Box weiter unten).
- Auch beim BAK Taxation Index 2021 liegt der Kanton Zürich mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 16.7 Prozent (gemeinsam mit dem Kanton Bern) am Schluss des Rankings. Hierbei ist die im Zuge der STAF-Umsetzung in Zürich auf 2021 erfolgte Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 7 Prozent bereits berücksichtigt.
- Die Kantone Basel-Stadt und Genf sind wesentliche Konkurrenzstandorte für den Kanton Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen. Während insbesondere kleine Kantone häufig nicht in der Lage sind, andere für Unternehmen relevante Standortbedingungen in gleicher Form wie Zürich zur

Verfügung zu stellen, sind die beiden Stadtkantone aus Unternehmenssicht in vielerlei Hinsicht mit Zürich vergleichbar. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV wie auch BAK Taxation Index, schneidet Zürich bei der steuerlichen Attraktivität bis 2018 besser ab als die beiden Stadtkantone Basel und Genf. Mit der STAF-Umsetzung ist dies jedoch nicht länger der Fall. Durch die deutliche Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze rangiert Basel bereits 2019 vor Zürich. Genf hat 2020 seine Gewinn- und Kapitalsteuersätze gesenkt und schieb sich somit auch deutlich vor Zürich.

Der BAK Taxation Index

Der BAK Taxation Index berechnet die durchschnittliche Steuerbelastung auf eine rentable Investition. Dabei wird eine Mischung von Investitionsgütern (Gebäude, Maschinen, Vorräte, Lizenzen, Finanzinvestitionen) und Finanzierungsformen (einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital) unterstellt. Ferner werden nicht nur Gewinnsteuern, sondern auch weitere relevante Steuern (z.B. Kapitalsteuern, Grundsteuern) und steuerrechtliche Regelungen (z.B. für Abschreibungen) berücksichtigt. Der BAK Taxation Index gibt somit die umfassende steuerliche Belastung einer Investition wieder, der sich ein Investor gegenüber sieht. Der BAK Taxation Index ist damit umfassender als der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der ESTV. Auch entspricht er im Gegensatz zum Totalindex der ESTV der Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens – denn eine Ansiedlung stellt immer eine Investition dar.

Insbesondere muss beachtet werden, dass auf Grund der unterschiedlichen Methodik, der abweichenden Annahmen und der differierenden Berücksichtigung von Steuern und steuerrelevanten Regelungen die beiden Kennzahlen nicht direkt miteinander verglichen werden dürfen. Ein Vergleich der Aussagen beider Indizes darf sich immer nur auf einen Vergleich der relativen Position eines Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten beziehen. Der entscheidende Vorteil des BAK Taxation Index besteht darin, dass die zugrunde liegende Methodik und das detaillierte Modell einen konsistenten internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen erlauben. Entsprechende internationale Vergleichszahlen werden im BAK Taxation Index regelmässig berechnet. Allerdings steht der BAK Taxation Index in der Schweiz nur auf Ebene der Kantonshauptorte zur Verfügung.

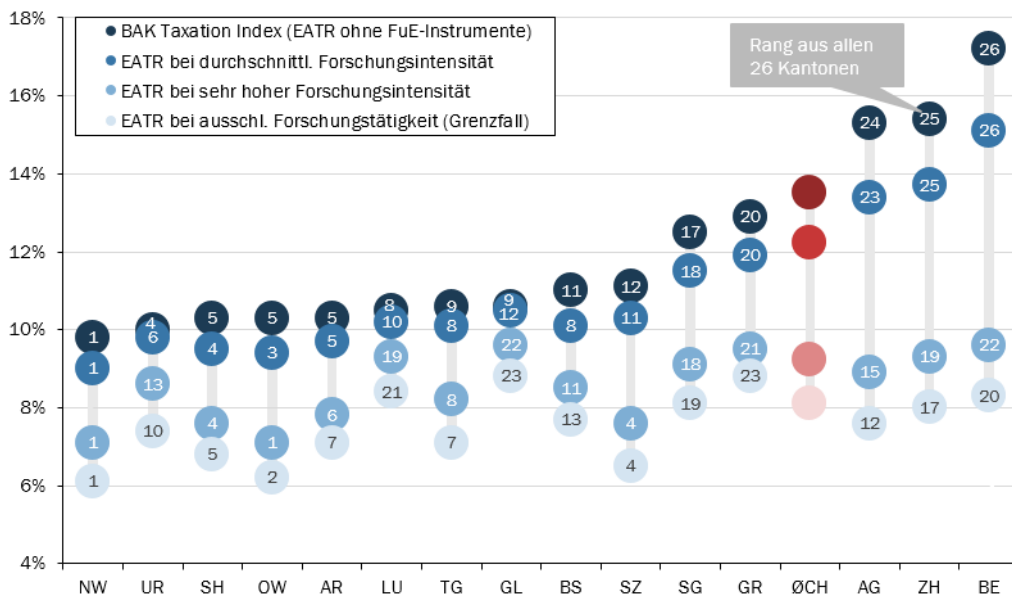
Weitere Informationen zum BAK Taxation Index finden Sie auf unserer Webseite zum BAK Taxation Index.

Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2025

Im Rahmen der STAF wurden anfangs 2020 Instrumente zur steuerlichen Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (STAF FuE-Instrumente bzw. STAF-Ermässigungen) eingeführt. Diese international akzeptierten Steuerinstrumente dienen der Förderung der Innovationstätigkeit. Im Rahmen des Projekts BAK Taxation Index wurde untersucht, wie sich die STAF FuE Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen auswirken. Als Stichjahr für die Berechnungen wurde 2025 gewählt, wo alle Kantone ihre STAF-Umsetzungspläne gemäss Planungsstand März 2020 vollständig umgesetzt haben werden.

Abbildung 3-3 zeigt die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) für Unternehmen für den Rechtsstand 2025 mit Planungsstand der Kantone vom März 2020.

Abb. 3-3 EATR- Steuerbelastung bei Nutzung der STAF FuE-Instrumente 2025



Anmerkung:

Gemäss Planungsstand der Kantone vom März 2020. Die Berechnungen wurden für alle Kantone durchgeführt. In der Abbildung sind jedoch nur am BAK Taxation Index beteiligte Kantone sowie der BIP-gewichtete Durchschnitt über alle 26 Kantone ausgewiesen (Ø Schweiz). Abgebildet ist die EATR-Steuerbelastung (d.h. die effektive Durchschnittssteuerbelastung) nach der vollständigen Umsetzung der STAF im Stichjahr 2025 in den Kantonshauptorten in % für verschiedene Investitions- bzw. Unternehmenstypen (vgl. Methodikbox). Im Kanton Luzern beträgt die Entlastungsbegrenzung 70% falls ein altrechtlicher Step-up vorliegt und 20% falls kein altrechtlicher Step-up vorliegt; hier wurde der zweite Fall berechnet.

Quelle:

BAK Economics, ZEW

- Für forschungsintensive Unternehmen reduziert sich die EATR-Steuerbelastung aufgrund der FuE Instrumente deutlich. Zwischen den Kantonen bestehen wegen der flexiblen Umsetzung aber grosse Unterschiede. Damit einher gehen grössere Verschiebungen im Kantonsranking.
- Wie beim BAK Taxation Index wird auch bei forschungsintensiven Unternehmen das Ranking von Inner- und Ostschweizer Kantonen angeführt. Jedoch

können Kantone mit bedeutenden Forschungsclustern wie Zürich, Bern und Aargau sich um mehrere Ränge verbessern.

- Der Kanton Zürich verbessert sich im Fall einer sehr hohen Forschungsintensität auf den 19. Rang. Beim Grenzfall einer ausschliesslichen Forschungstätigkeit auf den 17. Rang.

BAK Forschungsintensive Unternehmen

Das Modul BAK Forschungsintensive Unternehmen ist ein im Rahmen des BAK Taxation Index entwickeltes Modell, mit dem die EATR-Steuerbelastung bei Nutzung der neu eingeführten STAF FuE Instrumente (Patentbox, FuE-Abzug, inkl. Entlastungsbegrenzung) berechnet wird. Der Hauptunterschied zum Standardmodell des BAK Taxation Index besteht darin, dass nicht von einem erworbenen, sondern von einem selbsterstellten Immaterialgut (Patent) ausgegangen wird. Die Steuerbelastung bei Aktivierung der STAF FuE Instrumente wurde für drei verschiedene Typen von Investitionen bzw. Unternehmen berechnet, die sich in ihrer Forschungsintensität unterscheiden:

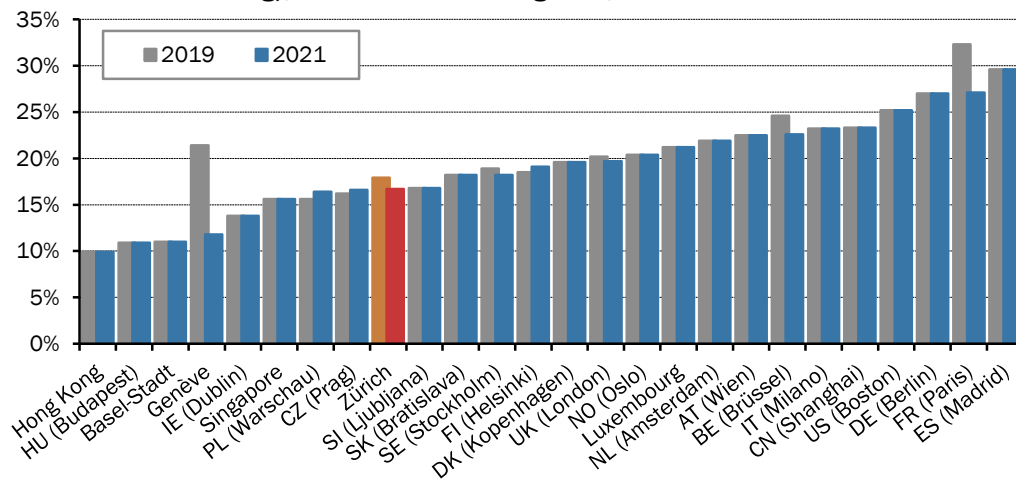
- Durchschnittlich forschungsintensives Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 20% in ein selbsterstelltes Patent und zu 80% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Sehr forschungsintensiven Unternehmen: Diversifizierte Investition zu 60% in ein selbsterstelltes Patent und zu 40% in Maschinen, Gebäude, Vorräte, Finanzanlagen (zu gleichen Teilen).
- Unternehmen mit ausschliesslich Forschungstätigkeit: Patentinvestition (selbsterstelltes Patent) zu 100%. Dies stellt ein Grenzfall dar.

Weitere Informationen zum BAK Taxation Index und dem Modul Forschungsintensive Unternehmen finden Sie auf unserer Webseite zum BAK Taxation Index.

3.2 Internationaler Vergleich

Der Wettbewerb bei den Steuern stellt bei den juristischen Personen zumeist kein kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzkräftige Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen profitieren können. Abbildung 3-4 zeigt daher einen internationalen Steuerbelastungsvergleich anhand des BAK Taxation Index. Als Schweizer Vergleichsorte werden neben Zürich die zwei Wirtschaftszentren Basel und Genf miteinbezogen. Bei Vergleichsländern mit regional unterschiedlichen Steuerbelastungen wird analog zur Verwendung des Kantonshauptorts in der Schweiz die Hauptstadt oder – wo sinnvoll – das wirtschaftliche Zentrum verwendet. Die entsprechende Stadt ist in Klammern vermerkt.

Abb. 3-4 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2021 vs. 2019



Anmerkung: Durchschnittliche Steuerbelastung einer rentablen Investition in %

Quelle: BAK Economics, ZEW

- Wesentlich besser als im nationalen Vergleich steht Zürich im internationalen Vergleich da. Zürich, wie eigentlich alle Schweizer Städte, weist verglichen mit den anderen westeuropäischen Staaten (Ausnahme Irland) und den USA eine tiefe Steuerbelastung auf.
- In Genf kam es im Rahmen der STAF-Umsetzung zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung. Damit macht Genf auch im internationalen Ranking einen grossen Sprung nach vorne. (Basel hat diesen Schritt bereits mit der Senkung auf 2019 vollzogen).
- Beim Grossteil der betrachteten Standorte hat sich die Steuerbelastung zwischen 2019 und 2021 nicht geändert. Deutliche Steuersenkungen gab es neben Genf in Paris und Brüssel. Zu leichten Steuererhöhungen kam es in Prag, Warschau und Helsinki. Diese drei Standorte weisen im internationalen Vergleich dennoch eine nach wie vor tiefe bis moderate Steuerbelastung auf.

3.3 Zusammenfassung

Im Jahr 2020 hat die Mehrheit der Kantone die STAF umgesetzt. Dadurch kam es im Ranking der Kantonshauptorte bei der Unternehmensbesteuerung zu grossen Verschiebungen. Zu beachten ist, dass bei den betrachteten Steuerbelastungsindizes (ESTV und BAK Taxation Index) die Steuerentlastungen aufgrund der STAF-Ermässigungen nicht berücksichtigt sind. Je nach Kanton und Forschungsintensität eines Unternehmens kann sich die Steuerbelastung unter Einbezug der STAF-Ermässigungen deutlich reduzieren (vgl. Exkurs: STAF FuE-Instrumente 2025). Den grössten Sprung nach vorne im Ranking macht der Kanton Genf. Die Kantone Basel-Stadt und Waadt, welche die STAF bereits vorzeitig im Jahr 2019 umgesetzt haben, verschlechterten sich im Ranking, da die starke Rangverschiebung nach vorne im letztjährigen Ranking nun relativiert wurde. Im nationalen Vergleich ist Zürich sowohl gemäss den Zahlen der ESTV das Schlusslicht. Das gilt auch im BAK Taxation Index für 2021, in welchem die im Zuge der STAF-Umsetzung auf 1. Januar 2021 erfolgte Senkung des Gewinnsteuersatzes in Zürich berücksichtigt ist.

Beim internationalen Vergleich der Steuerbelastung der ordentlich besteuerten juristischen Personen ist Zürich im westeuropäischen Umfeld sehr gut positioniert. Dies gilt ähnlich für die übrigen Schweizer Standorte. Insgesamt betrachtet stellt sich die Position des Kantons Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen trotz Schlussrang im nationalen Ranking dank der ausgezeichneten internationalen Rangierung als gut dar.

Trotz diesem positiven Bild zur steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sieht sich Zürich Herausforderungen gegenüber, denn die steuerliche Standortattraktivität des Kantons Zürich hat sich seit dem erstmaligen Erscheinen des Zürcher Steuerbelastungsmonitors verschlechtert. Seit 2006 hat der Kanton im nationalen Vergleich deutlich an Boden verloren. Bedeutend ist hier vor allem, dass durch die Umsetzung der STAF die Steuerbelastungen in den wichtigen Konkurrenzstandorten Basel-Stadt und Genf nun deutlich tiefer sind als in Zürich. Auch gegenüber der internationalen Konkurrenz hat sich der relative Vorteil Zürichs leicht reduziert.

Sowohl beim BAK Taxation Index als auch gemäss der Erhebung der ESTV liegt die Stadt Zürich im Vergleich der Kantonshauptorte auf dem Schlussrang. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist Zürich vom 13. auf den 26. Rang abgerutscht. Die Steuerbelastung im Kanton hat sich in diesem Zeitfenster nicht wesentlich verändert, jedoch haben viele der anderen Kantone die Belastung im selben Zeitfenster deutlich gesenkt. Auch die Positionierung im BAK Taxation Index hat sich dementsprechend verschlechtert. Ab 2011 bis zur Umsetzung der STAF hat sich der kantonale Steuerwettbewerb vorübergehend deutlich abgekühlt, wodurch es zu weniger Verschiebungen kam. Im Jahr 2020 bzw. 2021 hat die Mehrheit der Kantone die STAF umgesetzt, wodurch es zu grossen Veränderungen in der Schweizer Steuerlandschaft kam. Hierbei sind die Steuerentlastungen durch die STAF-Ermässigungen nicht berücksichtigt. Eine Analyse der Auswirkungen der FuE-Instrumente auf die EATR-Steuerbelastung für den Rechtsstand 2025 gemäss Planungsstand März 2020 zeigt, dass sich Kantone mit bedeutenden Forschungsclustern wie Zürich, Bern und Aargau im Ranking um mehrere Plätze verbessern im Vergleich zum Fall ohne Berücksichtigung der FuE-Instrumente.

Bei der Beurteilung der steuerlichen Standortattraktivität für Unternehmen ist, im Gegensatz zu den natürlichen Personen, der internationale Vergleich äusserst wichtig.

Die steuerliche Standortattraktivität für finanzkräftige international orientierte Unternehmen ist für den Kanton Zürich von entscheidender Bedeutung. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der juristischen Personen in Zürich – wie in der ganzen Schweiz – relativ tief. Insbesondere die anderen westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme Irlands) und die USA weisen eine deutlich höhere Steuerbelastung auf.

Vor der Umsetzung der STAF, hat Zürich (wie auch die anderen Schweizer Kantone) in den letzten Jahren tendenziell an Boden verloren, da es auch im Ausland zu teils starken Steuerreduktionen kam. Die Umsetzung der STAF hat zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kantone beigetragen. Trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise und dem damit gestiegenen Finanzierungsbedarf der meisten OECD-Länder hat bisher keine Trendumkehr hin zu einer höheren Besteuerung von Unternehmen stattgefunden.

Bei der Diskussion des Steuerwettbewerbs ist es wichtig zu beachten, dass die Steuerbelastung nur einen von vielen Standortfaktoren darstellt, die für Unternehmensentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit von ansässigen Unternehmen wichtig sind. Bezüglich nationaler und internationaler Erreichbarkeit, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der Grösse wie auch der Spezialisierung von Zuliefer- und Kundenmärkten können nur wenige Schweizer Standorte mit Zürich mithalten. Dies gilt allerdings auch hinsichtlich weniger vorteilhafter Faktoren, zum Beispiel der Höhe von Büromieten. Nicht zuletzt auch wegen dieser fundamentalen Unterschiede bei anderen Standortfaktoren gibt es innerhalb der Schweiz nur wenige Standorte, die im Steuerwettbewerb um Unternehmen für Zürich ernsthafte Konkurrenten darstellen.

Dies gilt selbstverständlich nicht im internationalen Wettbewerb, wo Zürich heftig um Unternehmen konkurrieren muss. Allerdings sind auch hier neben der Steuerbelastung weitere Standortfaktoren wichtig, wenn nicht häufig sogar wichtiger als die Steuerbelastung. Die Diskussion darf also nicht alleine auf die Steuerbelastung verengt werden, insbesondere wenn – wie im Fall des Kantons Zürich gegeben – die Steuerbelastung für Unternehmen relativ gering ist. Umgekehrt darf die Steuerbelastung jedoch auch nicht ausgeblendet werden, denn sie stellt eines der wichtigsten Kriterien in der Standortentscheidung dar.

4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen

Das Monitoring der Steuergesetzrevisionen hat zum Ziel, Gesetzesänderungen zum Steuerwesen ab dem Jahr 2021 zu erfassen, die bereits in Kraft getreten, beschlossen oder noch im politischen Prozess sind.

Die folgende Auswertung beschränkt sich auf den Kanton Zürich, die Nachbarkantone Zürichs, die beiden metropolitanen Zentren Genf und Basel-Stadt, sowie den Kanton Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Die untenstehende Abbildung 4-1 gibt eine kurze Übersicht über die aktuellen Steuergesetzrevisionen in diesen Kantonen ab dem Jahr 2021. Detailliertere Informationen zu den aufgeführten Steuergesetzrevisionen finden sich in der Tabelle 4-2.

Abb. 4-1 Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2021)

	Natürliche Personen				Juristische Personen				
	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Abzüge	Dividendenbesteuerung	Gewinnsteuersatz	Kapitalsteuer	Patentbox	F&E Zusatzabzüge	Zinsabzug (NID)
Aargau			2021		2021/22*	2021			
Genf	2021	2021				2021-24*			
Schaffhausen	2021-24	2021-24			2021-25*	2021-24		2025*	
Schwyz	2022	2022							
Thurgau	2022	2022							
Zug	2021	2021	2021		2021	2021			
Waadt	2021	2021			2021	2021			
Zürich	2022	2022			2021*				

[Jahrzahl] = Jahr des (geplanten) Inkrafttretens

↑ = Steuererhöhung
 ↓ = Steuersenkung
 ↓↑ = Uneindeutige Wirkung

*: STAF

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt, sofern geplante Steuergesetzrevisionen bekannt sind. Es werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt. Die Entlastungsbegrenzungen sind in dieser Darstellung nicht ersichtlich. Stand der Erhebung: 15.12.2021.

Quelle: BAK Economics

Tab. 4-2 Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2021)

Kanton	STAF	Status	Erwartetes Inkrafttreten	Steuer-subjekt	Inhalt
ZH	Ja	In Kraft	2021	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8% auf 7% ab 1. Januar 2021. Geplante weitere Senkung auf 6% wurde zurückgestellt und muss in einer neuen Vorlage den Gesetzgebungsprozess durchlaufen. Erhöhung der Teilbesteuerung von Kapitalgewinnen auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen auf 60%, falls eine weitere Reduktion der Gewinnsteuer von 7% auf 6% erfolgt.
ZH	Nein	In Kraft	2022	Nat. P.	Senkung des Rentenumwandlungssatzes von 10% auf 5%, welcher der Berechnung der Kapitalbezugssteuer zugrunde liegt. Die Anpassung wurde per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Senkung des Kantonssteuerfusses von 100% auf 99%.
SH	Ja	In Kraft	2021/ 2025	Jur. P./ Nat. P.	Schrittweise Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes (Bund, Kanton, Kantonshauptort, Kirche) von 15.54% auf 12.16% (innerhalb von sechs Jahren ab 2020). Anpassung der Kapitalsteuer. Einführung Patentbox (90%), ab 2025 Einführung Zusatzabzüge für F&E-Aufwendungen (25%), Entlastungsbegrenzung 2020-2024 70%; ab 2025 50%. Keine Einführung eines Zinsabzugs (NID). Anhebung der Dividendenbesteuerung im Privat- und Geschäftsvermögen von 50% auf 60%.
SH	Nein	In Kraft/ Parlamentarische Phase	2021/ 2022	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des kantonalen Steuerfusses im Jahr 2021 von 105% auf 102%. Weitere Senkung des Steuerfusses um 2 %-Punkte befristet für drei Jahre (2022-2024). Geplante Erhöhung des Abzugs von Versicherungsprämien für Verheiratete von CHF 3'500 auf CHF 7'500 Fr., für Alleinstehende von CHF 1'700 auf CHF 3'750 und für jedes Kind von CHF 700 auf CHF 1'000. Geplante Senkung der Vermögenssteuer, neu: 0.9 Promille für die ersten CHF 350'000, 1.9 Promille für die weiteren CHF 400'000, 2.95 Promille für die weiteren CHF 1 Mio. Für Vermögen über CHF 1.75 Mio. beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3 Promille.
SZ	Nein	Parlamentarische Phase	2022	Nat. P.	Der Regierungsrat hat dem Kantonsparlament die Senkung des kantonalen Steuerfusses von 150% auf 130% beantragt.
ZG	Nein	In Kraft	2021	Jur. P./ Nat.P-	Für juristische Personen, Senkung des Gesamtsteuerfusses von 143.349 auf 141.352 (durch Kantonsteuerfuss und Kirchensteuerfuss). Für natürliche Personen, Senkung des kantonalen Steuerfusses von 82% auf 80%. Erhöhung des persönlichen Abzugs für Alleinstehende (Sozialabzug) von CHF 7'100 auf CHF 11'100 sowie bei Verheirateten (Sozialabzug für beide Ehegatten) von CHF 14'200 auf CHF 22'200.

AG	Ja	Parlamentarische Phase	2022	Jur. P.	Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2022 ist eine Senkung der Gewinnsteuer vorgesehen.
AG	Nein	In Kraft	2021	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des kantonalen Steuerfusses von 169% auf 168% für juristische Personen. Erhöhung des Sozialabzugs für Kinder von CHF 7'000 auf CHF 7'100.
TG	Nein	In Kraft	2022	Nat. P.	Senkung des kantonalen Steuerfusses von 117% auf 109%.
VD	Nein	In Kraft	2021	Jur. P./ Nat. P.	Senkung des kantonalen Steuerfusses von 156% auf 155%.
GE	Ja	In Kraft	2021	Jur. P.	Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer von max. 25% (2022: 50%, 2023: 75%, 2024: 100%).
GE	Nein	In Kraft	2021	Nat. P.	Anpassung von Steuertarif und persönlichen Freibeträgen an die Inflation.

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone, Basel-Stadt, Genf und Waadt. Zudem werden nur Veränderungen auf Kantonsebene berücksichtigt.
Stand der Erhebung: 15.12.2021.

Quelle: BAK Economics

Quellen

BAK Economics/ ZEW (2021):

BAK Taxation Index 2021 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer und Internationales Update, Basel/Mannheim.

BAK Economics/ ZEW (2020):

BAK Taxation Index 2020 – Effektive Steuerbelastung von Unternehmen und auf den Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Schweizer und Internationales Update, Basel/Mannheim.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Steuerbelastungsstatistik für die Jahre 2019 und 2020

Swisstaxcalculator

Datenbezug: 03.11.2021

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2021):

Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2020, Bern.